



Hausdurchsuchungen:



**„verfassungswidrig,
verfassungswidriger,
am verfassungswidrigsten“**

Wir müssen draußen bleiben

Handwerkskammern kein umfassendes
Betretungsrecht S. 7

Tipps Reisegewerbe

Widerrufsbelehrung des
Kunden S. 14

Mindestlohndebatte & Handwerk

Arbeitnehmer - Entsendegesetz S. 17

Wofür steht der BÜH?

Ein guter Handwerksbetrieb zeichnet sich durch Qualität, Zuverlässigkeit und einen fairen Preis aus, und das geht auch ohne Meisterbrief. Deshalb haben wir 1994 den Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker gegründet.

Ziele des BÜH:

- Wiedereinführung der Gewerbefreiheit im Handwerk
- Abschaffung des Meisterzwangs
- Gleichstellung von Mann und Frau im Handwerk
- Rückbesinnung auf altbewährte Materialien und Handwerkstechniken
- Ökologisches und verantwortungsbewusstes Handeln zugunsten unserer Kunden und des Verarbeitenden

BÜH e.V. Bundesgeschäftsstelle

Artilleriestr. 6
27283 Verden / Aller
Konto 151 80 700
Volksbank Verden, BLZ 291 62 697
www.buhev.de

Bürozeiten:

Mo, Di, Do 10.00 – 13.00 Uhr
Mi 14.00 – 19.00 Uhr

Tel 04231 / 95 666 79
Fax 04231 / 95 666 81
buero@buhev.de

Impressum

Freibrief wird vom Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker e.V. herausgegeben und dient der Information seiner Mitglieder sowie der Verbreitung der Verbandsziele in der Öffentlichkeit.

Redaktion: Sonja Höstermann
(www.webkonzepterin.de),
Oliver Steinkamp (BÜH)

Satz: Nadine Schneider,
Thomas Kunze
(www.incube.de)

Titelbild: Ulrich Neuling
(www.studio-neuling.de)
Idee: O.Steinkamp & J.Kuckuck

ViSdP: Jonas Kuckuck (BÜH)
Druck: Druckerei Grohmann, Berlin

Erscheinungsdatum: 17. November 2007

Schutzgebühr: 2 Euro

Anzeigen: Mediadaten erhalten Sie in der BÜH-Bundesgeschäftsstelle.

Beiträge von Mitgliedern sind ausdrücklich erwünscht und willkommen. Die Redaktion behält sich vor, Texte nicht zu veröffentlichen, falls diese den Verbandszielen des BÜH zuwider laufen.

Inhaltsverzeichnis

Impressum/ In eigener Sache	2
Editorial	3
14-mal gewonnen!!!/ Thema Grundrechte	4
MdB Grindel (CDU) zu Besuch beim BÜH.....	9
Rubrik Steuersplitter	10
Kein Meisterbrief für Reifenwechsel	10
Meldungen	11
Behördenhilfe durch Internet-Forum	12
Rubrik BÜHruf: Verleumdung eines Rechtsbeistands	13
Tipps Reisegewerbe/ Widerrufsbelehrung	14
Rubrik Rechte: Unterlassung	15
Spot Repair/ Sm.a.r.t. –Repair/ Existenzgründung	16
Mindestlohndebatte/ Deutschland – Europa	17
Reisegewerbe/ Historisches Plädoyer für Gewerbefreiheit	18
Termine/ Service	22/23
BÜHtique	23

In eigener Sache

Herzlich willkommen!



Foto: Scheidemann

Wir begrüßen unseren neuen Mitarbeiter Boris Gehrcke (rechts) in der BÜH-Bundesgeschäftsstelle. Der 38-jährige Mittelfranke kommt beruflich aus der Jugendbildungs- und Umweltschutzarbeit und übernimmt die Stelle von Heidi Klein, die als Geschäftsführerin der NGO-Organisation „Lobby-Control“ nach Köln gegangen ist - den Lobbyisten auf die Finger zu schauen wie beim BÜH, bleibt also Heidis Arbeitsschwerpunkt. Wir danken Heidi für ihre hocheffektive und liebevoll kritisch-konstruktive Mitarbeit und wünschen ihr privat und beruflich alles Gute und viel Glück!

Boris wird also Petra Scheidemann (links) in der Büroorganisation und Beratung in Verden unterstützen.

Ein Meisterstück des Handwerks bröckelt

Liebe BUHLerinnen und BUHLer,

Jahrzehntelang hat das Handwerk gemauert und am Meisterzwang festgehalten. Jahrzehnte lang hat man die illegale Praxis der unverhältnismäßigen Durchsuchung von unzünftigen Handwerkerinnen verteidigt und den Markt klein gehalten - jetzt fehlen Meister und Facharbeiter. Welch wirtschaftlicher Weitblick, der uns in Deutschland von den klammernden Kammern verkauft wird. Ihre Argumente sind kurzfristig, besitzstandswahrend und innovationsfeindlich.

Durchhaltevermögen, mit Wenig viel erreichen, mit geradem Rücken für eine Sache einstehen, ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Ehrlichkeit. Hierfür haben sich die 14 klagenden Handwerker und alle Beteiligten engagiert, qualifiziert und jahrelang durchgehalten, bis es nun endlich zur Entscheidung kam. Mit diesen Urteilen sind in Deutschland diese grundrechtverletzenden Praktiken der Behörden verboten worden.

Warum gibt es noch immer keine „SOKO-Grundrechte“, die gegen illegale Hausdurchsuchungen vorgeht? Warum kommen nicht ein paar Tornados aus Afghanistan oder Heiligendamm mal über den Handwerkskammern zum Einsatz um das hohe Gut der Grundrechte, der Gewerbefreiheit, der Berufsfreiheit mal militärisch in eigenen Land durchzusetzen. Sicherlich einer der preiswertesten Einsätze (und was könnten wir uns an Ärger danach ersparen). Denn bis der Bund der Steuerzahler gemerkt hat, dass die Fahndung, Verfolgung und Verurteilung von uns unzünftigen Handwerkern mehr kostet, als wir dem Meisterbetrieb weg arbeiten können, werden wohl noch Jahrzehnte vergehen.

Will ich eine erneute Reform der Handwerksordnung? Nein. Denn Sie muss gänzlich als letztes Relikt der Zünfte in den Geschichtsbüchern verschwinden und in den Lexika wieder in der Vergangenheitsform beschrieben werden. Keine Privilegien mehr für's meisterliche Handwerk, Gleichbehandlung

aller Selbstständigen Handwerkerinnen und Handwerker, gleich welcher Qualifikation. Wir fordern: keine Sonderwirtschaftszone für's zünftige Handwerk - gleiches Recht für alle.

Mit diesen Forderungen konfrontieren wir immer wieder Politiker und Behörden, etwa das Bundeswirtschaftsministerium. Selbst wenn wir betonen, dass es sich hier um ein völlig überzogenes, konkurrenzfaules, verfassungsrechtlich bedenkliches Vorgehen gegen uns unzünftige Handwerker handelt,

benennt das BVerfG in den vielen Urteilen neue und deutlichere Begründungen für den verfassungsrechtlich sehr bedenklichen Umgang mit Handwerkern ohne Eintrag in die Handwerksrolle. Das BVerfG hat nicht nur den Kammern und Behörden, sondern auch Richtern eine gewaltige Ohrfeige verpasst.

Schon ist das Gejammer groß, dass die Bußgeldeinnahmen für „unerlaubtes Handwerk“ erschreckend sinken, dass die vielleicht gerade drei Jahre bestehenden Existenzgründer im neu entmeisterten Handwerk weniger Angestellte haben und noch nicht einmal ausbilden. Wenn sie dann aber irgendwann Angestellte haben und sogar ausbilden, dann heißt es, sie nehmen die Arbeit und die Lehrlinge weg.

Zu meckern wird es immer etwas geben, wenn man nicht gelernt hat, einen fairen Wettbewerb zu leben. Voraussichtlich bestätigen wird sich jetzt wieder einmal: „Die Kritiker der Elche sind halt selber welche.“ In nächster Zeit wird es etliche Meldungen von Pleiten, Pfusch und Sonstigem in den Medien geben, nicht weil es sowohl Pfusch im unzünftigen als auch im meisterlichen Handwerk gibt, sondern es wird veröffentlicht, weil vorher schon feststand, die neuentstandenen Betriebe in den entmeisterten Gewerkschlecht zu machen. Weiter wird die Ausbildungsleistung des Handwerks gefeiert werden und gleichzeitig als Druckmittel in der Politik eingesetzt. Man wird weiterhin die Verfolgung von uns Unzünftigen

verschärfen wollen. Immer wieder wird es Gesetzesinitiativen geben, um uns einzuschränken und zu diskreditieren - und es wird immer welche wie uns geben, die sich das nicht gefallen lassen.

Viele Grüße

Jonas Kuckuk,
Vorstandsmitglied BUH



Foto: Scheidemann

so wird dennoch an Hausdurchsuchungen bei Handwerkern festgehalten - so fest, dass am 17. Oktober, während des Gesprächs mit MdB Grindel (CDU) das 13. Urteil dazu vom Bundesverfassungsgericht eintrudelt.

Warum muss das BVerfG dreizehn (13!) Mal Hausdurchsuchungen in verschiedenen Bundesländern für absolut verfassungswidrig erklären und warum finden bis heute weiterhin solche Hausdurchsuchungen mit richterlichem Beschluss statt? Immer wieder

14-mal GEWONNEN!!!

Der BUH unterstützt erfolgreich den Kampf um Grundrechte vor dem Bundesverfassungsgericht

Vierzehn (!) Verfassungsbeschwerden sind allein in diesem Jahr vom Bundesverfassungsgericht in unserem Sinne entschieden worden - 13 wegen Hausdurchsuchungen und Bußgeldbescheiden und eine wegen des Befragungs- und Betretungsrechts von Handwerkskammern. Anlass genug für den FREIBRIEF, diesen Erfolg ordentlich zu feiern, obwohl sich bereits neue Probleme abzeichnen.

Der BUH hat eine Reihe von Handwerkern dabei unterstützt, wegen ihrer Hausdurchsuchungen bis vor das Bundesverfassungsgericht zu ziehen. Das Ergebnis: Wenn es sich um den Vorwurf der angeblichen unerlaubten Handwerksausübung handelt, gibt es faktisch keine rechtmäßigen Hausdurchsuchungen mehr. Die Unternehmer, die jetzt gewonnen haben, können nun überlegen, ob sie die Behörden auf Schadensersatz verklagen. „In den jetzigen Urteilen stellt das Bundesverfassungsgericht die derzeitige Praxis der Hausdurchsuchungen wegen unerlaubter Handwerksausübung als rechtswidrig hin“, meint Rechtsanwalt Walter Ratzke. Die höchste Instanz der Richterschaft rügt das Vorgehen der eigenen Kollegen, die unzureichende Durchsuchungsbeschlüsse durchgehen lassen und ohne ausreichende Prüfung unterschreiben. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bemängelt das Vorgehen der Behörden, die sich nicht an die gesetzlichen Vorgaben gehalten haben, als sie die Handwerker mit Hausdurchsuchungen drangsalierten.

Mit Kanonen auf Spatzen schießen

Besonders drastisch werden die höch-



Symbolisch für alle, die den langen Weg durch die Instanzen durchgehalten haben, gratuliert Jonas Kuckuk vom Vorstand des BUH hier dem Bremer Malergesellen Karsten Bischoff.

Foto: Höstermann

ihrer Sprachwahl, weil die Durchsuchungen nicht auf Verhältnismäßigkeit geprüft wurden: „Im vorliegenden Fall hätten sich Ausführungen hierzu geradezu aufdrängen müssen. Die Verdachtsgründe, die sich gegen den Beschwerdeführer richteten, reichten allenfalls sehr geringfügig über bloße Vermutungen und vage Anhaltspunkte hinaus“, schimpfen die Richter (BvR 1994/02 vom 27.07.2007) und äußern somit ihr Unverständnis über die Stümperhaftigkeit ihrer Kollegen.

„Die von den Richtern ultimativ geforderte strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung bei einem schwachen Anfangsverdacht lag bei keinem der mir bisher bekannt gewordenen Durchsuchungen

wegen des Vorwurfs der unerlaubten Handwerksausübung vor“, sagt Fachanwältin Hilke Böttcher aus Hamburg. Denn dem Betroffenen ist nach Ansicht des BVerfG nicht nur kein Recht widerfahren, sondern dessen Grundrechte wurden beschnitten: Von Rechts wegen müssten die Behörden und örtlichen Richter ab sofort aufhören, Hausdurchsuchungen in Erwägung zu ziehen, geschweige denn, sie überhaupt noch durchzuführen. Sie sind unter den gegebenen Umständen schlicht illegal.

Ausforschung

„Juristisch verklausuliert, aber dennoch deutlich, hat sich unser Verdacht bestätigt, dass das Hauptziel der Behörden

Studie zu Hausdurchsuchungen

Stiftung ProJustitia lässt Verhältnismäßigkeitsprinzip und Justizpraxis erforschen

Hausdurchsuchungen ereilen auch große Unternehmen, so geschehen dem Gründer des Software-Unternehmens SAP, Dietmar Hopp. Da er die Unschuldsvermutung in seinem Fall kaum respektiert sah und sich der Justiz gegenüber machtlos empfand, hat er die Stiftung ProJustitia ins Leben gerufen.

Die Heidelberger Stiftung hat nun das Max-Planck-Institut

für ausländisches und internationales Strafrecht beauftragt, eine Studie zu Recht und Praxis von Durchsuchungen zu erstellen. Die Stiftung nimmt an, dass eine intensive Einzelfallprüfung durch die Richter nur noch selten erfolge. Durchsuchungen würden sich immer häufiger als unverhältnismäßig und überzogen herausstellen. SQ

www.stiftung-projustitia.de

ist, die Handwerker auszuforschen“, sagt Hans-Georg Beuter vom Vorstand des BUH. Mit einer Hausdurchsuchung soll erst das Material beschafft werden, um einen Bußgeldbescheid zu rechtfertigen. „Zudem zielen die Hausdurchsuchungen darauf ab, das Kundenvertrauen zu schädigen und ein unberechtigtes Bußgeld zu erpressen. Und diese Praxis hat sich nun als rechtswidrig herausgestellt.“

Noch kein Ende der Behördenwillkür

Die aktuelle Situation müsste nach den jetzigen BVerfG-Entscheidungen dazu führen, dass alle freien Handwerker und Handwerkerinnen wieder ruhig schlafen können. Die tagtägliche Realität sieht aber leider aus: Hausdurchsuchungen allerorten, manchmal drei pro Woche, von denen der BUH erfährt - die anderen, nicht erfassten gar nicht mitgerechnet.

Permanente Überwachung

Die Ergebnisse aus den Urteilen des

Bundesverfassungsgerichts – etwa dass die hohen rechtsstaatlichen Anforderungen eine vorherige umfassende Ermittlungsarbeit benötigen - haben sich bisher offenbar noch nicht herumgesprochen. Nicht ohne Grund drücken sich die Zuständigen vor der blamablen Erkenntnis: Sie müssen definitiv nachweisen, dass die beanstandete handwerkliche Tätigkeit in einem erheblichen Umfang erbracht worden ist. „Die Ermittler müssten vor einer Hausdurchsuchung unterscheiden, ob hier ein Vollhandwerk, ein Minderhandwerk, ein unerheblicher Nebenbetrieb oder ein Reisegewerbe ausgeübt wird. Sie müssten sich zudem mit handwerksrechtlichen Abgrenzungsfragen auskennen und detailliert die ‚wesentlichen‘ von den ‚unwesentlichen‘ handwerklichen Tätigkeiten unterscheiden“, beurteilt Beuter die Situation. Neben der Tatsache, dass es bislang keinerlei Einigkeit gibt über diese Abgrenzungsfragen, stünden die ermittelnden Be-

hörden daher vor der Aufgabe, über den gesamten Arbeitsvorgang etwa auf einer Baustelle Kenntnisse zu sammeln. „Diese sind nur mit einer permanenten Überwachung zu erhalten.“

Orwell's schöne neue Welt

Wer weiß, ob nicht bald mit dieser Art von Arbeit die Arbeitslosenstatistik geschönt wird. Es bleibt abzuwarten, wofür sich die Behörden und der Gesetzgeber hinsichtlich der Schwarzarbeitsvorwürfe gegen Handwerker und Handwerkerinnen entscheiden – für neue überregionale Datenbanken und Behördennetzungen, Chipkarten und mehr Geld für nichtpolizeiliche Ermittler, sogar eine bundesweite „Denunziations“-Hotline für angebliche Schwarzarbeiter wurde schon öffentlich angedacht - oder für eine neue, alte Rechtssicherheit, die ganz einfach dadurch hergestellt werden könnte, wenn die Zugangsbeschränkung zum Handwerksberuf fällt: der Meisterzwang. SH

Das Bundesverfassungsgericht rügt: Strenge Voraussetzungen für Hausdurchsuchungen nicht erfüllt

Für eine Hausdurchsuchung muss grundsätzlich ein richterlicher Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss vorliegen. Kein einziger der Durchsuchungsbeschlüsse, die dem BUH bekannt geworden sind, genügt den gesetzlichen Anforderungen.

Gesetzliche Anforderungen sind:

- 1) Der Richter muss entlastende Tatbestände prüfen, bevor er den Durchsuchungsbeschluss verfügt.
- 2) Die Hausdurchsuchung ist ein Eingriff in ein Grundrecht (Art. 13 GG). Die Verfassungsrichter verlangen von den Richtern, die den Durchsuchungsbeschluss unterschreiben, eine Abwägung und Prüfung der Verhältnismäßigkeit - also ob die vorgeworfene Ordnungswidrigkeit einen derart schwerwiegenden Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung von Seiten des Staates überhaupt rechtfertigt. Bevor bei Handwerkern, denen lediglich eine handwerksrechtliche Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird, das Haus durchsucht werden darf, muss besonders streng geprüft werden, ob dieses Mittel des Staates zum Vorwurf verhältnismäßig ist.
- 3) Eine Durchsuchung darf nicht angeordnet werden, falls

der Beschuldigte in die Handwerksrolle eingetragen werden könnte. Dies müssen die Behörden zuvor prüfen.

- 4) Der Beschluss selbst muss dem Wohnungseigentümer vorgelegt werden; dieser Beschluss muss eine detaillierte Beschreibung des Tatvorwurfes enthalten: Es müssen die ausgeübten handwerklichen Tätigkeiten benannt werden, die etwa zum Kernbereich eines Vollhandwerks zu zählen sind und es muss detailliert ermittelt, geprüft und in dem Beschluss erläutert werden, warum diese Tätigkeiten NICHT zum handwerksähnlichen Gewerbe (Anlage B HWO), Minderhandwerk, Hilfsbetrieb oder zum unerheblichen handwerklichen Nebenbetrieb gehören. Auch für den erheblichen Umfang dieser Tätigkeiten müssen konkrete Anhaltspunkte genannt werden. Konkret heißt das, dass die ermittelnden Behörden VOR einer Durchsuchung wesentlich mehr als einen Anfangsverdacht und mehr als Indizien gesammelt haben müssen, um beweisen zu können, dass der Vorwurf und damit eine Durchsuchung gerechtfertigt ist.

[Detaillierte Informationen über die aktuellen Bundesverfassungsgerichtsurteile und deren Begründungen sind auf unserer Internetseite www.buhev.de zu finden.]

Ungleicher Maßstab

Ein Kommentar von Hans Georg Beuter

Richter halten sich nicht an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes

Es ist dem Untertanen untersagt, den Maßstab seiner beschränkten Einsicht an die Handlungen der Obrigkeit anzulegen.

Friedrich Wilhelm I., Kurfürst von Brandenburg (1620-1688)

Seit Jahren hängt dieses Zitat über meinem Schreibtisch, an dem ich auch die BUH- Stellungnahmen zu den Verfassungsbeschwerden geschrieben habe. In unserer Kultur ist die Vorstellung von der Gleichwertigkeit aller Menschen und die Gleichheit vor dem Gesetz tief verwurzelt. Daher sind an alle die gleichen Maßstäbe anzulegen. Bei richterlichen Entscheidungen zu Hausdurchsuchungen frage ich mich allerdings, ob nicht manche gleicher sind und für sie andere Maßstäbe gelten.

Das Bundesverfassungsgericht hat inzwischen mehr als ein Dutzend Mal bemängelt, dass Richter in Amts- und Landgerichten bei Durchsuchungen wegen angeblichen Verstoßes gegen den Meisterzwang nicht im Ansatz eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen haben. Die bisher dreizehn Fälle, die die Hüter der Grundrechte in Karlsruhe rügten, sind nur die Spitze des Eisberges von rechtswidrigen Durchsuchungen. Tausende Durchsuchungen mussten Handwerker in den letzten Jahren über sich ergehen lassen. Nur die Wenigsten haben sich dagegen gewehrt.

Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtes werfen die Fragen auf, welcher Maßstab an solche Richter gelegt wird und welchen Maßstab diese Richter an die Opfer ihrer selbstherrlichen Urteile legen?

Die Argumentation, warum ein Verstoß gegen den Meisterzwang ein so schlimmes Vergehen ist und derartige Eingriffe in die Grundrechte rechtfertigt, verläuft meistens so: Erstens könnten Gesellen keine fachgerechte Arbeit ausführen, dazu sei nur ein Meister fähig, der durch die Teilnahme am Meisterkurs bewiesen habe, dass ihm Lernen wichtig ist. Von der Arbeit von Gesellen gehe eine erhebliche Gefahr für Gesundheit und Leben Dritter aus.

Zweitens wird Handwerkern ohne Meisterbrief angekreidet, dass sie nicht selber ermitteln, wo die Grenzen zwischen dem Grundrecht auf Berufsfreiheit und dem Meisterzwang verläuft. Ein Selbständiger sei dazu verpflichtet, genau zu erkunden, was er nicht darf. Dabei ficht es die Ordnungsbehörden nicht an, dass sie sich selber nicht in der Lage sehen, Auskünfte zu handwerksrechtlichen Abgrenzungsfragen zu geben. Auf die Frage, welche Tätigkeiten ein meisterbriefpflichtiges Handwerk ausmachen und welche Tätigkeiten frei ausgeübt werden können, antwortete mir einmal ein Ministerium: zur Beantwortung dieser Frage müsste ich alle Gesetzeskommentare und alle handwerksrechtlichen Urteile zu Rate ziehen.

Dies sind die Maßstäbe, die an Handwerker ohne Meisterbrief gestellt werden. Und wie sieht der Maßstab für Richter aus?

Die höchstrichterliche Rechtsprechung in Karlsruhe, die bei Durchsuchungen eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung anmahnt, wird von Richtern ignoriert. Ein Landgericht in Thüringen behauptete sogar, es sei nicht an Urteile des Verfassungsgerichts gebunden. Man stelle sich einen Handwerker vor, der bei den Ordnungsbehörden kundtut, dass er an Gesetze und Rechtsprechung nicht gebunden sei! Richter verfassen Durchsuchungsbeschlüsse, in denen nicht einmal das Handwerk benannt ist, das der Beschuldigte ausgeübt haben soll – obwohl das Verfassungsgericht dies mehrfach gerügt hat. Manche Richter halten es nicht für notwendig, die Rechtsprechung des obersten Ge-



Karsten Bischoff und Marco Thiede (links) stellen sich im Juni der Presse auf dem Bremer Marktplatz vor dem Roland. Den starken Geist des BUH an der Seite. Bischoff sieht sich in seinem Unrechtsgefühl bestätigt: „Wir fühlten uns unschuldig“, sagt er und hofft, „dass dieses Urteil dazu führt, dass rechtschaffene Handwerker nun keinen ungebetenen Besuch mehr bekommen.“ Den Fall des Bremers hat das BVerfG als einer der ersten von 13 wegen Hausdurchsuchungen entschieden. Die beiden Bremer Malergesellen behalten sich vor, die Stadt Bremen wegen Schadensersatz und wegen Schmerzensgeld zu belangen. Foto: Höstermann

richts zu verfolgen. Welche Selbstgerechtigkeit und Arroganz, Handwerker zu verurteilen, weil sie den neuesten handwerksrechtlichen Kenntnisstand angeblich nicht haben, und dabei selber nicht die aktuelle maßgebliche Rechtslage, die die Verfassungsrichter geschaffen haben, zu kennen.

Eigentlich sind Richter dazu berufen, die Einhaltung von Recht zu überwachen. Aber Handwerkern rauben sie Grundrechte. So ist es heute in der Demokratie noch immer wie in der ständischen Gesellschaft des 17. Jahrhunderts. Für die „Untertanen“ ist die juristische „Obrigkeit“ bei aller Rechtsprechung und verbrieften Grundrechten unberechenbar, wie sie den Maßstab anlegt. HB/SQ

Wir müssen draußen bleiben!

Kein umfassendes Betretungs- und Befragungsrecht für die Handwerkskammern, sagt das Bundesverfassungsgericht

Die 14. Entscheidung des BVerfG bezieht sich auf das Betretungsrecht der Handwerkskammern. Diese dürfen nur insoweit um Auskunft ersuchen und die Wohn- und Geschäftsräume eines Betriebes betreten, als es dazu dient, der Handwerkskammer das korrekte Führen der Handwerksrolle zu ermöglichen.

„Damit ist jede Befragung und jede Betretung nach § 17 HwO unzulässig bei Betrieben, die weder in die Handwerksrolle eingetragen sind, noch die formalen Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle besitzen“, kommentiert Rechtsanwalt Walter Ratzke das Urteil. Der Anwalt aus Bayern hat diese Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht mit großem Erfolg für seinen Mandanten, einen Maler im Reisegewerbe geführt. „Das Bundesverfassungsgericht bestätigt damit die von uns seit Jahren vertretene Meinung.“

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass das Betretungs- und Auskunftsrecht der Handwerkskammern nach § 17 der Handwerksordnung (HwO) zwar verfassungsgemäß ist, dass dieses Betretungsrecht aber nur für denjenigen Zweck, für den es geschaffen wurde, angewendet werden darf – d.h. der betroffene Betrieb muss in die Handwerksrolle eingetragen sein oder die Voraussetzungen zur Eintragung besitzen (AZ: 1 BvR 2138/05, 2007).

Ausschließlich auf die formalen Voraussetzungen stellt das Bundesverfassungsgericht hier ab: Es muss bereits der Meisterbrief oder aber eine Ausübungsberechtigung nach § 7b oder Ausnahmebewilligung nach § 8 vorliegen. Für die Eintragungsvoraussetzungen nach §§ 7b, 8 und 9 HwO gilt dies nur, wenn der Antrag auf Erteilung dieser Genehmigungen wenigstens bereits gestellt ist. Ist ein solcher Antrag noch gar nicht gestellt, kommt es auch nicht darauf an, ob der Betroffene einen solchen Antrag stellen könnte. Ob diese Voraussetzungen in formaler Hinsicht vorliegen, kann jede Handwerkskammer

selbst prüfen, da die Handwerkskammern seit geraumer Zeit diese Genehmigungsverfahren im Auftrag des Staates in ihrer Funktion als Körperschaft des öffentlichen Rechts durchführen.

„Das Bundesverfassungsgericht geht sogar noch einen Schritt weiter“, erläutert Ratzke. „In seiner Begründung stellt es klar, dass das Betretungs- und Befragungsverbot auch für diejenigen Betriebe gilt, die nicht vollhandwerkliche Betriebe im stehenden Gewerbe nach § 1 HwO sind, zum Beispiel Minderhandwerk, unerheblicher Nebenbetrieb, Hilfsbetrieb oder Reisegewerbe.“ Da ein Überschreiten dieser Grenzen einen Verfassungsverstoß bedeuten würde – nämlich eine Verletzung der Grundrechte aus Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und für die Befragung Art. 2 GG (informationelle Selbstbestimmung) –, haben die Handwerkskammern vorab zu prüfen, ob denn überhaupt die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Tätigwerden vorliegen.

Rechtsanwalt Ratzke gibt zu bedenken, dass nun ein besonderer Knüller-Aspekt hinzu kommt: Denn § 17 HwO gilt auch für die Berufe nach Anlage B. Aber nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts gilt kein Vorrang der Handwerksordnung und seiner Verbotstatbestände (AZ: 1 C 26/91, 1993). Wenn also dieselbe berufliche Tätigkeit in mehreren Berufsbildern enthalten ist, etwa auch in einem der Industrie- und Handelskammer (IHK), müsste korrekterweise zunächst jede Handwerkskammer vorab prüfen, ob die betroffene Tätigkeit Minderhandwerk (u.s.w.) ist und zusätzlich prüfen, ob sie in einem Berufsbild der IHK enthalten ist, bevor sie überhaupt Auskunftsrechte geltend machen kann. WR

Der BUH knabbert am Meisterzwang

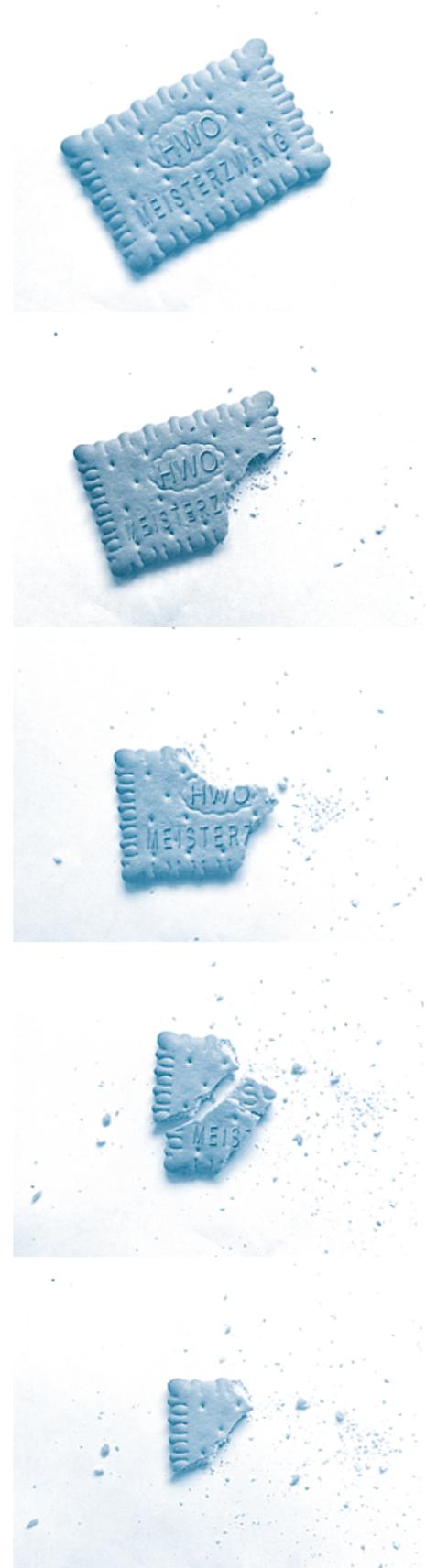


Foto: Kuckuck/ Höstermann

Für Recht und Gerechtigkeit

Musketiere auf dem Terrain der Gesetze

Der Erfolg von vierzehn (!) Verfassungsbeschwerden ist nicht zuletzt dem Engagement von juristischen Experten zu verdanken: Hilke Böttcher und Walter Ratzke unterstützen die Arbeit des BUH seit Jahren. Eine Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht zu führen, bedeutet für Anwälte ein Risiko: „Ein Scheitern ist oftmals verbunden mit dem Verlust an beruflichem Ansehen und Ehre, deshalb machen diesen Schritt nur sehr Wenige“, erläutert Rechtsanwältin Hilke Böttcher die tiefere Bedeutung dieses deshalb seltenen Geschehens. Über diese gefährliche Phase sind Rechtsanwalt Ratzke und Böttcher nun endgültig hinaus.

„Skandalös unverhältnismäßig“

„Vor dem allerhöchsten deutschen Gericht Recht zu bekommen, das ist schon etwas Besonderes.“ Die Fachanwältin für Verwaltungsrecht aus Hamburg, Rechtsanwältin Hilke Böttcher hat in diesem Jahr neun Verfassungsbeschwerden gewonnen. „Damit sprengt ich jede Statistik, das ist Wahnsinn!“

Vor dem Bundesverfassungsgericht zu gewinnen, ist für die Juristin deshalb ein spezieller Anreiz, zu dem allerdings eine gehörige Portion Chuzpe gehört. Böttcher nimmt als juristische Querdenkerin nichts einfach so hin, nur weil es im Gesetz steht und „Den Terror gegen Handwerker finde ich skandalös unverhältnismäßig“. Den BUH hat Böttcher schon in dessen Anfangszeit über einen seiner Gründer kennen gelernt, den Zimmerer Klaus Müller, mit dem sie auch heute noch befreundet ist. Schon als Studentin musste sie sich während ihrer Examensarbeit entscheiden, ob sie quer denkt und ihre eigene unerhörte Meinung vertritt oder, ob sie angepasst und stromlinienförmig arbeitet. Sie hat sich damals für den schwierigeren Weg entschieden, der später den betreffenden verfassungswidrigen Paragraphen dann nach ihrem Examen tatsächlich aus den Angeln hob. Ihre Haltung als Studentin hat sie geprägt; auch heute geht es um den Verstoß gegen die Grundrechte, auch heute will sie Verfassungswidrigkeit beweisen: „Da steht ein Handwerker mit einem Handtuch um den Bauch, kommt vielleicht gerade aus der Dusche und dann wird sein Haus durchsucht von Leuten in Uniform. Das muss das Allerschlimmste im Leben sein und kann kaum je wieder gut gemacht werden“, empört sich Böttcher, „und das für eine Ordnungswidrigkeit, das ist vergleichbar damit, bei Rot über die Ampel zu gehen.“

Ihr Engagement erklärt, warum viel persönliches Herzblut in ihre Arbeit für ihre Mandanten fließt: „Meine erste Verfassungsbeschwerde habe ich ein paar Tage vor meiner Hochzeit bekommen, vor sechs Jahren. Wir haben also am Abend Hochzeit gefeiert und am nächsten Morgen bin ich früh ins Büro und habe die Beschwerde geschrieben. Das werde ich nie vergessen.“



Rechtsanwältin Hilke Böttcher

„Offensichtliches Unrecht“

„Was mir am meisten zusetzt, ist diese Niedertracht, die ich auf der anderen Seite sehe, diese Arroganz der Macht“, sagt Rechtsanwalt Walter Ratzke und gibt damit offen zu, dass ihn die Schicksale der Handwerker, die er begleitet, als ein „offensichtliches Unrecht“ persönlich treffen. Seine fünf erfolgreichen Beschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht in diesem Jahr feiert der 53-Jährige als Beitrag auf dem Weg mit dem Ziel, „dem Recht endlich Geltung zu verschaffen.“

Seinen Mut, sich für die sprichwörtlichen Kleinen Leute vor Hohen Gerichten einzusetzen, hat er schon als junger Anwalt bewiesen, als er für einen Händler den Zugang zu Wochenmärkten in Bayern erstritt: „Die damals geltenden Marktsatzungen bevorzugten die einheimischen Händler und verstießen damit gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz“, erinnert sich Ratzke. Er gewann 1984 vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof und nahezu sämtliche Marktsatzungen Bayerns mussten daraufhin geändert werden.

„Schon als Student war ich der Meinung, dass der Meisterzwang verfassungswidrig ist.“ Doch sein Vorhaben, dagegen zu streiten, ging zunächst im beruflichen Alltag als Anwalt in Nabburg bei Regensburg unter. Erst das Schicksal eines Freundes, der als Elektriker von der Handwerkskammer drangsaliert wurde, brachte ihn dazu, wieder Handwerksrecht zu pauken: „Wochenlang fuhr ich jeden Tag nach der Arbeit als Angestellter in einer Kanzlei nach Regensburg zur Uni und wälzte Bücher. Ich las alle Urteile zu Schwarzarbeit.“ Und endlich fand er, was er suchte: „Die Bruchstelle war die fehlende Tatbestandsprüfung. Statt juristisch gutes Handwerk zu leisten, wurde plump behauptet, dass mein Freund seine Arbeit verbotswidrig tätigte.“ Als Walter Ratzke seine Beschwerde im Jahr 2000 vor dem Bundesverfassungsgericht gewonnen hatte, bekam er viele Gratulationsanrufe, einer davon war vom BUH: „So habe ich erstmals vom BUH gehört.“ SH



Rechtsanwalt Walter Ratzke

MdB Grindel geriet ins Grübeln und verspricht Einzelfallhilfe

Politikergespräch: Bundestagsabgeordneter Reinhard Grindel (CDU) beim BUH



MdB Reinhard Grindel (CDU) mit FREIBRIEF.

Der Bundestagsabgeordnete Reinhard Grindel (CDU) des Wahlkreises Rothenburg/Verden besuchte den BUH in dessen Verdener Bundesgeschäftsstelle. Jonas Kuckuk vom Vorstand des BUH hatte den Politiker im Oktober zu einem Informationsgespräch eingeladen, „weil es wichtig ist, zu zeigen, dass wir für eine Diskussion mit Politikern und anderen Institutionen offen sind.“ Grindel nahm sich mit knapp zwei Stunden überraschend viel Zeit für das Gespräch und schien wirklich interessiert an der Argumentation des BUH und den Problemen seiner Klientel.

Tatsächlich ins Grübeln geriet der studierte Jurist Grindel, als Kuckuk die 14 vor dem Bundesverfassungsgericht gewonnenen Urteile anführte, die alleamt die „gnadenlose Lobbyarbeit“ (Kuckuk) der Kammern bewiesen.

Dennoch standen zunächst die Differenzen im Vordergrund: Während Kuckuk forderte, den Meisterzwang auch für die verbliebenen 41 Gewerke abzuschaffen, betonte Grindel, dass dies die CDU strikt ablehne. Der Meisterzwang habe sich seiner Meinung nach bewährt, da dieser zum einen die Qualität der handwerklichen Arbeit sichere und damit den Kunden schütze und zum anderen die Qualität der Ausbildung. „Wir wollen von dem hohen Qualitäts-

niveau in der Ausbildungsleistung nicht runter“, so Grindel.

Kuckuk ließ es sich nicht nehmen, diese Auffassung Schritt für Schritt - wenn nicht zu entkräften, so doch zumindest zu erschüttern. Die praktische Ausbildung von Lehrlingen leiste meist der Geselle und schwarze Schafe, die Pfusch abliefern, gebe es auch in Meisterbetrieben. „Die Politik der Qualitätssicherung durch Qualifizierung ist gescheitert“, so Kuckuk und gab zu Bedenken, dass der Kunde am besten dadurch geschützt sei, „wenn er die Wahl hätte zwischen mehreren Betrieben, die im Wettbewerb zueinander stehen.“

Mit dem Kompromiss der HWO-Novellierung 2004 sei der Weg dafür offen, so Grindel, seitdem gebe es eine Ausnahmeregelung, die es Gesellen erlaube, sich ohne Meistertitel selbstständig zu machen, sofern diese über eine sechsjährige Berufserfahrung verfügten, wovon sie vier Jahre in einer leitenden Funktion verbracht haben. „Diese Berufspraxis ersetzt das, was auf der Meisterschule gelehrt wird“, erläuterte Grindel den Willen des Gesetzgebers.

Mit einer Vielzahl von Fallbeispielen aus der Arbeit des BUH konnten Kuckuk und Petra Scheidemann darlegen, dass eben jenes beabsichtigte Ziel der Gesetzesänderung durch die restriktive Bescheidpraxis der Handwerkskam-

mern ad absurdum geführt wird. Insbesondere die vom Gesetzgeber verlangte „großzügige Genehmigung für Altgesellen findet nicht statt, im Gegenteil“, so Kuckuk. Grindel bot an, Einzelfällen, in denen der Antrag möglicherweise ungerechtfertigt abgelehnt worden sei, nachzugehen und etwa mit der Verdener Kreishandwerkerschaft zu sprechen. „Wenn Sie so einen Fall haben“, wolle er helfen, auch auf Länder- und Bundesebene, die HWO-Novellierung umzusetzen.

„Das Problem ist, so Kuckuk, dass die Handwerkskammern mit den Bewilligungsverfahren beauftragt sind und nicht eine unabhängige Stelle.“

Zu der Problematik, dass die Kammern somit einen Protektionismus für die eigene (Meister-)Klientel betrieben, mutmaßte Grindel, dass die Kammern den Markt bereinigten und kontrollierten, weil „nicht so viel Arbeit da ist.“ Kuckuk argumentierte dagegen, dass doch der immer wieder angeführte Schwarzarbeitsmarkt zeige, dass es ein riesiges Potenzial des Marktes vor allem für Kleinbetriebe gebe. Dieses mit der Abschaffung des Meisterzwangs zu legalisieren, hätte zur Folge, dass Arbeitsplätze geschaffen und letztlich der Staat Mehreinnahmen an Steuern verbuchen könne. SH



Besuch aus dem Bundestag beim BUH: Gegen restriktive Genehmigungspraxis der Kammer verspricht Grindel Einzelfallhilfe. Foto: Scheidemann

Rubrik Steuersplitter zusammengestellt von Manfred Loose, Unternehmensberater (www.lieber-limited.com)

Arbeitszimmer als beruflicher Mittelpunkt - berufliche Nutzung nicht entscheidend

Der Mittelpunkt der Tätigkeit befindet sich dort, wo Sie die Leistungen erbringen, die für Ihren Beruf wesentlich und prägend sind. Das Finanzamt muss in seine Beurteilung sämtliche relevanten Faktoren einbeziehen. Die zeitliche Nutzung ist dabei nur einer unter vielen Faktoren. Mit dieser Entscheidung bestätigte der BFH seine bisherige Rechtsprechung (BFH-Urteil vom 25.4.2007, Az. VI R 65/05).

Das Finanzgericht Nürnberg erkannte nach diesen Grundsätzen das Arbeitszimmer eines Gerichtsvollziehers an. Das Finanzamt hatte die Aufwendungen gestrichen, weil es den Außendienst als Tätigkeitsmittelpunkt beurteilte. Das Finanzgericht schaute aber genauer hin. Der Gerichtsvollzieher konnte nachweisen, dass er mehr als 60 Prozent seiner Aufträge im Innendienst erledigte. Lediglich rund 30 Prozent der Schuldner musste er persönlich aufsuchen. Dies könne zwar zeitlich aufwendiger sein, erkannten die Richter, aber entscheidend sei nicht, wie die Aufträge gelöst werden, sondern dass sie gelöst werden. Da die Mehrzahl der Fälle im Arbeitszimmer erledigt wurden, sei dies der Tätigkeitsmittelpunkt (FG Nürnberg, Urteil vom 26.10.2006, Az. IV 83/2006). ML

Steueridentifikationsnummer – Eine elektronische Fußfessel?

Seit Juli 2007 teilt das Bundeszentralamt für Steuern jedem Steuerpflichtigen eine neue, dauerhafte Steueridentifikationsnummer zu, die persönliche Daten in verschlüsselter Form enthält. Nicht überall ruft das Freude hervor.

Die aus elf Ziffern bestehende individuelle Identifikationsnummer wird nach §§ 139, 139a Abgabenordnung (AO) jedem Bürger bei seiner Geburt automatisch durch das Bundeszentralamt für Steuern zugeteilt und gespeichert. Sie tritt an die Stelle der bisherigen persönlichen Finanzamts-Steuer Nummer, sie bleibt während des gesamten Lebens unverändert und wird bis 20 Jahre nach dem Tod gespeichert. Den Bürgern werden die Identifikationsnummern zusammen

Vorerst von Gerichten gestoppt

Kein Meister für Reifenwechsel

Seit der Handwerksnovelle 2004 ist die offizielle Begründung für die Beibehaltung des Meisterzwangs der Schutz von Gesundheit und das Leben von Dritten: Der Meisterzwang sei zur Abwehr von Gefahren notwendig, die von unsachgemäßer Handwerksausübung angeblich ausgehen.

Der BUH ist der Meinung, dass von der Handwerksausübung keine Gefahren für Gesundheit und Leben von Dritten durch den vorgeschriebenen Qualifikationsnachweis des Betriebsleiters abgewendet werden. Einige Handwerksverbände dagegen argumentieren umgekehrt und insistieren darauf, dass auch von vielen einfachen Tätigkeiten Gefahren ausgehen. Deswegen wollen sie den Meisterzwang auch auf diese einfachen Tätigkeiten ausgedehnt wissen und - entgegen dem Wortlaut des Gesetzes – ausufernde Ansprüche auf Ausweitung des Meisterzwangs geltend machen.

Zwei Gerichtsentscheidungen haben nun diese Ausdehnung des Meisterzwangs abgelehnt: Zum einen hat das Landgericht Itzehoe das Ansinnen des Bundesverbandes Reifenhandel- und Vulkaniseur- Handwerk e.V. (BRV) abgeschmettert, die Reifenmontage unter den Meisterzwang zu stellen (siehe Freibrief 1/2007).

Die Richter argumentierten: „Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass

der Gesetzgeber diesen Aspekt [das Ziel der Qualitätssicherung] als denkbare Maßgebendes Kriterium für die Bestimmung zulassungspflichtiger Tätigkeiten im handwerklichen Bereich übersehen hat. Demgemäß ist kein Wertungswiderspruch zwischen dem vom Gesetzgeber Gewollten und dem im Gesetz tatsächlich niedergelegten zu erkennen. Folgedessen könnte Konsequenterweise eine Verfassungswidrigkeit der Handwerksordnung neuer Fassung sein, nicht aber eine Regelungserhaltende Auslegung, die den Anwendungsbereich des Gesetzes tatsächlich nicht reduziert sondern über ihren Wortlaut hinaus erweitert.“

Zum zweiten hat das Verwaltungsgericht Lüneburg eine Kreishandwerkerschaft verurteilt: Die Kreishandwerkerschaft darf nicht mehr behaupten, dass ein Steinmetz ohne Meisterbrief keine Grabsteine aufstellen darf. Auch hier hatte die Kreishandwerkerschaft entgegen früherer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts behauptet, dass das Aufstellen von Grabsteinen unter den Meisterzwang fällt, weil Grabsteine, die nicht von Meisterbetrieben aufgestellt seien, eine erhebliche Gefahr für die Volksgesundheit darstellen.

Die Urteile zeigen, dass es wichtig ist, dagegen zu halten, wenn die Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften und Innungen versuchen den Meisterzwang auszuweiten. Bisher waren wir hier erfolgreich. HB

EU-Berufsanerkennungsrichtlinie

Deutsche Gesellen bleiben benachteiligt

Wann Handwerker aus EU-Staaten sich in Deutschland selbstständig machen dürfen, regelt ab Oktober 2007 die EU Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen. Der Meisterbrief wurde in die zweite von fünf Kategorien eingeordnet. So genügt für Handwerker aus anderen EU-Staaten eine abhängige Beschäftigung von zwei Jahren in dem entsprechenden Handwerk. Auch für meisterpflichtige Handwerke darf eine Gesellenprüfung oder gar eine Meisterprüfung nicht mehr verlangt werden.

Die Bundesregierung hat bei der EU beantragt, den Meisterbrief in die dritte Kategorie zu heben. Dem wird die EU zustimmen, so dass eine sechsjährige Selbstständigkeit (bei dreijähriger Ausbildung eine dreijährige Selbstständigkeit) verlangt werden wird. Eine Inländerdiskriminierung bleibt aber auch nach dieser Änderung bestehen. HB

Achtung: Neue Strategie der Kammern zum Auskunftsverlangen

Nachdem das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, dass die bisherige Praxis der Handwerkskammern von Handwerkern ohne Meisterbrief Auskünfte zu verlangen, rechtswidrig war, haben zumindest einige Kammern ihre Anfragen an Betroffene umgestellt. Nun verschicken Kammern Anträge zur Eintragung in die Handwerksrolle. Dabei verlangen sie genau jene Informationen die bisher in den Auskunftsanfragen nach § 17 HwO verlangt worden sind. Sie behaupten in den Anschreiben, sie hätten erfahren, dass der Betroffene ein Handwerk ausübe; manchmal ist

das Schreiben auch mit dem Betreff: „Verdacht der unbefugten selbstständigen Ausübung eines Betriebes für das xxx Handwerk“ überschrieben. Diese Bescheide haben nach unserer Auffassung keine Rechtsgrundlage. Insbesondere, wenn die Kammer den Verdacht auf eine unbefugte selbstständige Ausübung eines Handwerks anspricht, dann müsste auf das Recht zur Aussageverweigerung hingewiesen werden. Betroffenen raten wir, sich mit dem BUH oder einem auf Handwerksrecht spezialisierten Anwalt in Verbindung zu setzen. SH

Arbeitsamt Marburg bietet Handwerker „Schwarzarbeit“ an

Ob es für den arbeitslosen Handwerker eine echte Chance auf den Arbeitsmarkt oder vielmehr Ausbeutung gewesen wäre, sei noch dahingestellt. Doch beachtenswert ist allemal, dass sogar dem Arbeitsamt die Haarspalterei zwischen legaler und illegaler Handwerksarbeit mit und ohne Meister nicht klar ist - selbstverständlich zu Lasten des Arbeitslosen, denn dieser wäre unter die Räder der Verfolgung wegen angeblich unerlaubter Handwerksausübung gekommen.

Zum Hintergrund: Ein arbeitsloser Energieanlagen-Elektroniker aus dem Kreis Marburg Biedenkopf in Hessen konnte sich erst mit dem Gang zur

Presse gegen drohende Sanktionen und Leistungskürzung wehren, weil er die ausgeschriebene Vollzeitstelle des Vereins „Väteraufbruch für Kinder“ für 400 Euro nicht antreten wollte. Sein Fallmanager vom Marburger Kreisjobcenter hatte verlangt, dass der 53-Jährige die Stelle annimmt. Die Elektroinstallationen in den neuen Räumen sollten erledigt und ein neuer Zwischenzähler gesetzt werden. [Oberhessische Presse vom 28. 08. 2007] Das Beispiel zeigt, dass der Meisterzwang Arbeitslosigkeit fördert und dass selbst die Arbeitsamtsmitarbeiter nicht wissen, was unter den Meisterzwang fällt. SH

Minister Glos kein glaubhafter Vertreter des Meisterzwangs

Wirtschaftsminister Glos ist gelernter Müller mit Meisterbrief. Die Qualifikation verlangt Respekt ab. Aber trotz allem Respekt vor dem fleißigen und lernwilligen Michael Glos muss man feststellen, dass seine höchst formale Qualifikation gerade einmal in die zweite von fünf Kategorien von Berufsqualifikationen in der EU fällt. Auch wenn Glos nun hat durchsetzen können, dass die Meisterqualifikation in die dritte Kategorie von der EU gehoben wird, stellt sich die Frage, ob Deutschland keinen qualifizierteren Kandidaten für das Ministeramt hatte. Oder kommt es am Ende gar nicht so sehr auf den Qua-

lifikationsnachweis an? Zählen andere Kriterien als der formale Bildungsabschluss, wenn es darum geht, festzustellen, ob jemand etwas kann? Sollte etwa der Handwerkslobby ein wichtiges Amt zugeschanzt werden? Nein, der Müllermeister und Wirtschaftsminister Glos beweist, dass ohne formale Qualifikationen großes geleistet werden kann und dass ein geringere Qualifikation keine Rolle für den Zugang zu wichtigen Funktionen spielt. Dementsprechend gibt es keinen Grund, um für den Zugang zur Selbstständigkeit im Handwerk eine formale Qualifikation zu verlangen. HB

mit den gespeicherten Daten ab Herbst 2007 per Post mitgeteilt.

Diese neue Steueridentifikationsnummer und deren zentrale elektronische Speicherung beim Bundeszentralamt sind Schritte auf dem Weg zur Schaffung eines elektronischen Kommunikations- und Verarbeitungssystems, u.a. soll die Papier-Lohnsteuerkarte abgeschafft und durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden. Der Aufwand für das Lohnsteuerverfahren soll so zu Gunsten von Unternehmen und Gemeinden vereinfacht werden. Kritiker deuten die Steueridentifikationsnummer als weiteren Schritt zum „gläsernen Bürger“ und befürchten, dass damit neue Möglichkeiten für den Missbrauch von Daten geschaffen werden. Zu jeder Nummer werden die Angaben zu Familiennamen, früheren Namen, Vornamen, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt, Sterbetag, Doktorgrad, Ordens- oder Künstlernamen, über die gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift, die zuständigen Finanzbehörden sowie ggf. vergebene Wirtschafts-Identifikationsnummern gespeichert.

Diese sensiblen Daten sollen ausschließlich dazu genutzt werden dürfen, um die einmalige Identifikationsnummer (personenbezogen und lebenslang) und eine Steuernummer (Wirtschaftsidentifikationsnummer für Betriebe) zu vergeben und dessen Finanzamt festzustellen, Steuerangelegenheiten abzuwickeln sowie steuerrelevante Daten an die zuständigen Stellen weiterzuleiten. Ziel ist es, die bisher nicht gewährleistete eindeutige Identifizierung des Steuerpflichtigen in Besteuerungsverfahren sowie die Erschwerung von Steuerbetrug. ML

Jahressteuergesetz 2008 vom Bundeskabinett beschlossen: Neuerungen sollen vereinfachen und verbessern

Das Kabinett hat in seiner Sitzung am 8. August 2007 den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 beschlossen:

1. Einführung des Anteilsverfahrens für die Lohnsteuer bei Ehepaaren (§ 39e EStG): Für Ehepaare mit unterschiedlich hohem Arbeitnehmereinkommen (Steuerklassen III und V) ist im Vergleich zur gegenwärtigen Rechtslage eine deutliche Verfahrensverbesserung vorgesehen. Bisher wirkt die Steuerklasse V aufgrund

ihrer hohen steuerlichen Belastung oftmals als Hemmschwelle für eine Beschäftigungsaufnahme. Mit dem neuen Verfahren sollen die Ehepartner ab 2009 die Möglichkeit erhalten, die Lohnsteuer anteilmäßig zu verteilen. Wer zum Beispiel 20% des gemeinsamen Einkommens verdient, führt dann auch 20% der gemeinsamen Lohnsteuer ab.

2. Ersatz der Papier-Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren (§ 39f EStG): Die Umstellung auf das elektronische Verfahren entlastet Arbeitnehmer, Unternehmen und Gemeinden. Arbeitnehmer brauchen sich künftig nicht mehr um die Lohnsteuerkarte zu kümmern. Sie teilen dem Arbeitgeber nur einmalig die steuerliche Identifikationsnummer und das Geburtsdatum mit. Dieser kann damit die für die Lohnsteuer relevanten Daten beim Bundeszentralamt für Steuern in Bonn elektronisch abrufen. Da die allermeisten Unternehmen über eine elektronische Lohnabrechnung verfügen, vereinfacht sich dadurch ihr Aufwand für das Lohnsteuerverfahren erheblich. Auch die Gemeinden werden in großem Umfang entlastet. Millionen von Lohnsteuerkarten müssen nicht mehr gedruckt und versandt werden.

Zunächst Mehraufwand und Probleme erwartet: Hier kommen neue Schwierigkeiten auf die Unternehmer zu, weil es in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen bei der elektronischen Umsetzung von Personalabrechnungen gekommen ist. Vor allem bei kleineren Betrieben führt dies zunächst zu sehr viel Mehraufwand an Arbeit.

3. Präzisierung des steuerlichen Missbrauchstatbestandes (§ 42 AO): Im Interesse der Rechtssicherheit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung werden die Voraussetzungen eines Missbrauchs rechtlicher Gestaltungen jetzt klar definiert. Dabei ist wichtig: Der Anwendungsbereich des neuen § 42 Abs. 1 AO wird ausdrücklich auf Fälle mit ungewöhnlichen Gestaltungen begrenzt, für die keine beachtlichen außersteuerlichen Gründe dargelegt werden. Jeder Steuerzahler, der eine steuersparende Gestaltung wählt, weiß künftig, dass er die für seine Gestaltungsentscheidung maßgebenden außersteuerlichen Gründe im Zweifel darzulegen hat und kann entsprechende Vorsorge treffen.

Behördenhilfe: Internet-Forum geplant

Ringelreigen darüber, was wesentliche und unwesentliche Tätigkeiten sind



Foto: Höstermann

Sogar die mit fachlichem Rat den Behörden zur Seite stehende wissenschaftliche Fachwelt gibt nun endlich zu, dass es keinerlei „Meister-Definition“ gibt, welches die wesentlichen oder unwesentlichen handwerklichen Tätigkeiten sind. Diese fehlende Definition entscheidet nichtsdestotrotz über „unerlaubte Handwerksausübung“, also über eine Verfolgung wegen so genannter Schwarzarbeit.

Bisher sieht das jede Handwerkskammer wie's grad passt und der verfolgte und mitunter hausdurchsuchte Selbstständige erfährt meist erst auf der Anklagebank, was er darf und was nicht. Ein Umstand, der verfassungswidrig ist und für den – oh! - die wissenschaftliche Fachwelt nun Handlungsbedarf erkannt hat: „Die Rechtsprechung verpflichtet – in einem Rechtsstaatssystem unverzichtbar – die zuständigen Behörden zur Auskunft. Diese sind nicht selten fachlich überfordert. Der Bürger hat in solchen Fällen Probleme, die Zulässigkeit bestimmter Tätigkeiten vorab zu klären“, so Wolfram Dürr (1). Dieser ist im Wirtschaftsministerium von Brandenburg für Handwerksrecht zuständig und bekannt für seinen Terrierbiss bei der so genannten Schwarzarbeitsbekämpfung im Handwerk.

„Dürr gibt damit zu, dass sich Handwerker in einer unakzeptablen Grauzone befinden“, kommentiert Hans-Georg Beuter vom Vorstand des BUI den Fachtext, „aber anstatt daraus den Schluss zu ziehen, den Meisterbrief als Zulassungsvoraussetzung für die Selbstständigkeit anzuzweifeln, wird auf haarsträubende Weise und zulasten der Gewerbefreiheit ein Vorschlag her-

beigezaubert, der keine Lösung bietet.“ Dürrs Lösungsvorschlag: ein offenes Internetforum, wo sich die Behörden gegenseitig über Entscheidungen austauschen können sollen: „Zur Lösung dieses Problems...bietet sich an, ein allseitig offenes Internetforum zu etablieren. In einem solchen Forum könnten einerseits Behörden gewerkspezifisch ihre Entscheidungen von Einzelfällen mit Datum und Aktenzeichen einstellen, dies andere Behörden für ihre Einzelfallentscheidungen zuzueigen machen oder denen sie begründet widersprechen können, so dass sich sukzessiv eine „herrschende Meinung“ bilden kann. Zu einem solchen Forum sollten allerdings auch alle interessierten Laien einen unbeschränkten Zugang haben, um sich im Vorfeld amtlicher Auskünfte über den legalen Zuschnitt beabsichtigter Tätigkeiten zu informieren und die Marktfähigkeit des ihnen persönlich möglichen Leistungsspektrums abzuschätzen... Die Sorge, ein solches Forum könnte unseriösen Gewerbetreibenden ein reicher Quell unwiderlegbarer Behauptungen und Ausreden sein, dürfte sich schon deshalb als unbegründet erweisen, weil präzisere Gewerbebeanmeldungen auch präzisere Kontrollen ermöglichen.“ Ein solcher Ansatz geht am Problem vorbei. Solange der Gesetzgeber keine Kriterien definiert, wann einzelne Tätigkeiten unter den Meisterzwang fallen oder was unter einer Gesamtbetrachtung verstanden wird, fehlt eine gesetzliche Grundlage für eine Beschränkung der Berufsfreiheit. SH

[(1) Quelle: Zeitschrift GewArch 2-2007, Wolfgang Dürr „Gedanken über Schwarzarbeitsbekämpfung, vor allem im Handwerk“]

Verleumdung

Landkreis Osnabrück versucht unbequeme Rechtsanwältin in Verruf zu bringen



BUHruf

Mit einem Brief an die Hanseatische Rechtsanwaltskammer versuchte der Landkreis Osnabrück die Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht aus Hamburg, Hilke Böttcher, beruflich zu diskreditieren.

Er mutmaßte, dass sich einige ihrer beruflichen Tätigkeiten „[...] mit der Stellung einer Rechtsanwältin als Organ der Rechtspflege nicht mehr vereinbaren lassen [...]“ und schwärzte die Anwältin bei ihrer Anwaltskammer an, Böttcher würde gar „zur Rechtsbeugung“ aufrufen. Harter Tobak. Da es in der Macht der Anwaltskammer steht, Anwälten die Berufserlaubnis zu entziehen, ist dieser Brief eine Situation, die der Verleumdung mit dem Ziel, die Anwältin beruflich zu ruinieren, sehr nahe kommt.

Hintergrund dieser haltlosen Verdächtigungen des Landkreises Osnabrück sind dessen Recherchen gegen die Rechtsanwältin. Recherchen, die ergaben, dass die Anwältin die Möglichkeit einer Betriebsgründung als englische „Limited“ empfiehlt, da diese eine Möglichkeit darstellen, um etwa die Regelungen der Handwerksordnung zu umgehen. Der Clou der Limited ist: Mit Hilfe von Briefkastenfirmen, so Böttcher in einem Interview für „Ich-AG.de“, könne nationales Recht umgangen werden; das habe der Europäische Gerichtshof für zulässig erklärt. Für ca. 500 bis 900

Euro könne man eine „Ltd.“ gründen.

Dass jemand Handwerker auf die Idee bringt, die Handwerksordnung zu umgehen und über eine Alternative zur Eintragung über den Meisterbrief informiert, mag den Osnabrückern ein Dorn im Auge sein. Doch ist es eine absolut legale Beratungstätigkeit. Deshalb noch einmal zur Einordnung: Der Vorwurf der Rechtsbeugung gegen einen Anwalt ist eine Verleumdung; zudem können nur Richter Rechtsbeugung begehen. Folgerichtig stellt sich die Hamburger Anwaltskammer klar hinter. Doch die Hamburger Anwaltskammer stellt sich klar hinter ihre Rechtsanwältin und antwortet an den Landkreis schlicht: „Frau Rechtsanwältin Böttcher erfüllt schon nicht die persönlichen Voraussetzungen des von Ihnen genannten Straftatbestandes.“ Bezüglich dieser Limited-Vorwürfe antwortet die Anwaltskammer: „Im Übrigen wäre es einem Rechtsanwalt auch nicht versagt, als selbstständiger Wirtschaftsberater tätig zu sein.“

Osnabrück hatte einen weiteren Grund, an der beruflichen Ehre der gestandenen Rechtsanwältin zu rütteln, die inzwischen neun (!) Beschwerden von Handwerkern vor allem wegen Hausdurchsuchungen vor dem Bundesverfassungsgericht angestoßen, begleitet und gewonnen hat. Den Recherchen des Landkreises wiederum vorausgegangen ist nämlich ein jahrelanges Verfahren gegen einen Handwerker aus Osnabrück, dem Böttcher rechtlich beistand und beisteht. Wie ein Terrier in der Wade hat sich der Landkreis seit Jahren an diesem Mann festgebissen und versuchte regelrecht ein Exempel zu statuieren – und scheiterte bislang. Dessen Rechtsanwältin jetzt anzugreifen, war der Versuch, den Handwerker ohne rechtlichen Beistand zu stellen, um dann möglicherweise dessen Widerstand endgültig zu brechen. Nicht mit der Hanseatischen Anwaltskammer Hamburg. Nicht mit Hilke Böttcher. Und nicht mit uns. SH

Im Steuerrecht ist jeder nach seiner Leistungsfähigkeit gleich zu belasten. Auf Kosten der Allgemeinheit wird jedoch mitunter versucht, dieser Belastung durch Gestaltungen zu entgehen. Rechtlich komplizierte Gestaltungen ohne beachtliche außersteuerliche Gründe werden häufig nur gewählt, um Steuern zu sparen. Eine Vorschrift, die möglichen Missbrauch verhindern soll, existiert bereits. Aufgrund der Ausgestaltung sowie einer nicht immer einheitlichen und unübersichtlichen Rechtsprechung ist sie aber bisher schwer handhabbar. Die Neuregelung soll diesen Mangel beseitigen.

Kritik an dieser gesetzlichen Neuregelung:

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) konzentriert sich in erster Linie auf Anmerkungen zur geplanten Neuregelung in § 42 AO. Die BRAK kritisiert an dieser geplanten Neuregelung insbesondere, dass unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet werden, dass ein Verständigungsverfahren über den Umfang der Steuerpflicht eingeführt werden soll und dass die Rechtsfolgen weitgehend unbestimmt sind. Schließlich wird das ebenfalls vorgesehene Kriterium eines „verständigen Dritten“ abgelehnt. ML

Gewerbesteuer in Steuerreform für 2008 nicht länger steuermindernd

Die Körperschaftsteuer wird auf 15% gesenkt, damit die Steuerlast unter 30% sinkt. Zudem wird die Steuermesszahl von 5% auf 3,5% gesenkt, wobei allerdings für Personenunternehmen die Staffelung von 1 – 4 % wegfällt. Ferner wurde der Anrechnungsfaktor bei der Einkommenssteuer für die Gewerbesteuer von z.Z. 1,8 auf 3,8 angehoben. Im Gegenzug darf die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe steuermindernd geltend gemacht werden. Zudem sieht die Reform eine 25%tige Hinzurechnung aller Zinsen sowie der pauschalierten Finanzierungsanteilen von Mieten, Pacht, Leasingraten und Lizenzen zum Gewerbeertrag vor. Der Freibetrag liegt bei 100.000 Euro. ML

Wichtige Widerrufsbelehrung für den Kunden nach dem Haustürwiderrufsgesetz

Reisegewerbetreibende, die an Haustüren Verträge abschließen, müssen ganz genau auf die Widerrufsbelehrung für ihre Kunden achten.

Wenn keine Widerrufsbelehrung erfolgt, kann es sein, dass der Kunde jederzeit – ohne Frist - von dem Vertrag zurücktreten kann. Um dies zu vermeiden, muss die Widerrufsfrist „in Gang gesetzt“ werden. Damit die Frist beginnt zu laufen, muss die Belehrung schriftlich erfolgen. Wenn diese zudem für den Kunden verständlich und nachvollziehbar ist, schafft sie außerdem zusätzliches Vertrauen!

Widerruf bedeutet, dass der Kunde bei Haustürgeschäften (wie z.B. Verkäufe bei Busfahrten, Zeitschriftenkauf an der Haustür, Reisegewerbe etc.) von seinem Kauf/Auftrag innerhalb von zwei Wochen zurücktreten kann. Die Frist von zwei Wochen beginnt für den Käufer mit Erhalt der ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung; darin muss er auch über seine konkreten Rechte aufgeklärt

werden. Dazu gehört insbesondere auch das Recht des Verbrauchers, neben der geleisteten Zahlung auch Zinsen verlangen zu können.

Bei unzureichender Aufklärung des Kunden (im vorliegenden Fall wurden lediglich die Ansprüche an den Kunden genau beschrieben; BGH AZ. VII ZR 122/06) kann der Verbraucher also auch später als nach zwei Wochen den Kauf widerrufen und muss deshalb auch keine pauschale Entschädigung zahlen. Erhält der Käufer diese ordnungsgemäße Belehrung nicht, so kann dieser auch später noch von seinem Vertrag zurücktreten. Das heißt die Frist für den Kunden, das Ge-

schäft zu widerrufen, verlängert sich in der Regel unendlich. HBoet

[Was genau in einer ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung enthalten sein muss, kann nach der MV in Darmstadt als Textvorlage von der Rechtsanwältin Hilke Böttcher auf Nachfrage bei der BÜH-Geschäftsstelle per Mail bezogen werden. Kontakt, siehe Rubrik „Service“.]

Werbung für Reisegewerbe ist frei, aber nicht risikolos

Wenn jemand gewerbsmäßig Geschäfte betreibt „ohne vorherige Bestellung durch den Kunden“, dann ist dies ein Reisegewerbe. Die Gewerbeordnung regelt zwar in §55 GewO, wann ein Reisegewerbe vorliegt, sagt allerdings nichts zur Werbung. Verbote müssten aber geregelt sein. Deshalb ist der Gewerbetreibende unseres Erachtens nach in seiner Werbung völlig frei. In einigen Vorschriften der Gewerbeordnung ist dieser sogar verpflichtet, auf Geschäftspapieren und bei öffentlichem Auftreten wenigstens seinen vollständigen Namen deutlich sichtbar anzubringen. Die Bestimmungen des Reisegewerbes schränken nach einhelliger Ansicht die verfassungsrechtlich garantierten Berufsfreiheit (Art.12 Abs.1 GG) ein. Diese Beschränkung wird mit der Notwendigkeit begründet, den Kunden vor Überumpelung durch eine nicht bekannte Person zu schützen.

Das Problem ist ein Widerspruch in den gesetzlichen Regelungen: dort, wo der Schutzzweck, also der Schutz vor Überumpelung dadurch wegfällt, dass dem Kunden der Gewerbetreibende vor Kontaktaufnahme durch Werbung bereits bekannt gemacht wurde, sollen plötzlich die weit schärferen Berufsbeschränkungen der Handwerksordnung (HWO) greifen.

„Diese Regelung ist widersinnig und entspricht nicht den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts zur Berufsbeschränkung, nämlich der Verhältnismäßigkeit und der Pflicht zur Anwendung des mildesten Mittels“, sagt Rechtsanwalt Walter Ratzke. Dieser Widerspruch müsste allerdings in der derzeitigen Situation erst noch juristisch ausgefochten werden, deshalb warnt Ratzke: „Wer diese Freiheit ausnutzt, braucht starke Nerven und einen langen Atem für die Prozesse.“ WRat

Keine sofortige Leistungsbereitschaft im Reisegewerbe

In letzter Zeit melden sich wieder häufiger Betroffene, die Probleme bei der Erlangung von Reisegewerbekarten haben, weil die Behörden behaupten, dass im Reisegewerbe eine sofortige Leistungsbereitschaft bestehen würde. Dies ist aber falsch.

Schon aus dem Gesetzeswortlaut lässt sich diese Behauptung nicht ableiten. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung 1 BvR 2176/98 vom 27.09.2000 eindeutig festgestellt, dass im Reisegewerbe keine sofortige Leistungsbereitschaft besteht. SH

[Nähere Informationen mit den Gerichtsentscheidungen dazu als Argumentationshilfe den Behörden gegenüber auf unserer Internetseite: <http://www.buhev.de/2002/10/reisegewerbe.html#leistungsbereitschaft>]

[Genauere Informationen zum Thema „Reisegewerbe und Werbung“ wird es auf der BÜH-Mitgliederversammlung (MV) 17.-18. November 2007 in Darmstadt geben. Das Thema wird vertieft und für Reisegewerbetreibende ausgelotet. Einladung zur MV, siehe Rubrik „Termine“].

Rubrik Rechteck zusammengestellt von Hilke Böttcher

Verkehrsrecht - Sündenkartei

300 Parkverstöße: fahruntauglich

Begeht eine Person innerhalb von drei Jahren mehr als 300 Parkverstöße, so kann der Führerschein eingezogen und erst wieder ausgehändigt werden, wenn diese ein medizinisch - psychologisches Gutachten vorlegt, das die Fahrtauglichkeit belegt. Die Person gibt durch notorisches Fehlverhalten (auch wenn es sich jeweils um geringfügige Ordnungswidrigkeiten handelt) zu erkennen, grundsätzlich nicht bereit zu sein, die geltenden Parkvorschriften zu beachten. (Verwaltungsgericht Berlin, 11 A 247/07). HBoet

Betrunken radeln: Schusters Rappen

Wird ein Fahrradfahrer mit 1,67 Promille Alkohol im Blut und ohne Licht Schlangenlinien fahrend von der Polizei aus dem Verkehr gezogen, so kann

Was tun, wenn jemand „Unterlassung“ verlangt

Da eine „unerlaubte Werbung“ keine Ordnungswidrigkeit mehr darstellt, haben sich manche Innungen, Kreishandwerkerschaften oder die Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs darauf gestürzt, Werbung als unerlaubt darzustellen. In der Regel senden diese ein Abmahnschreiben, wobei man die in der Anlage befindliche strafbewehrte Unterlassungserklärung unterzeichnen soll. Sie setzen meist eine so kurze Frist (eine Woche), dass eine Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts kaum möglich ist. Also aufpassen:

1. unterzeichnen Sie keine Unterlassungserklärung ohne rechtlichen Rat.
2. Beantragen Sie zunächst Fristverlängerung, damit der Rechtsrat eingeholt werden kann (bitte die Fristverlängerung bestätigen lassen, denn sonst kann es sein, dass schon die Klage kommt).
3. Sie sollten sich in jedem Fall durch die Rechtsanwaltscholine beraten lassen.
4. Wenn Sie eine Unterlassungserklärung bereits unterzeichnet haben, kann man auch dagegen rechtlich vorgehen und diese kündigen! Lassen Sie sich durch das Auftreten dieser Verbände nicht abschrecken. „Sie kochen alle mit Wasser!“ HBoet

ihm von der Straßenbehörde fortan „das Führen von erlaubnisfreien Fahrzeugen“ (also auch Fahrrädern) verboten werden, wenn er das von der Behörde verlangte medizinisch-psychologische Gutachten nicht einreicht. Er kann auch nicht argumentieren, dass er aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sei, ein solches Gutachten einzuholen. Das Gesetz mutet einem Verkehrsteilnehmer zu Recht zu, derartige Kosten ebenso zu tragen wie Kosten, die für andere Maßnahmen der Verkehrssicherheit erforderlich sind. (VG Neustadt an der Weinstrasse, 3 L 295/07). HBoet

Sandalen am Steuer

Wird ein LKW-Fahrer mit Birkenstock-Schuhen (Sandalen) am Steuer seines Brummis erwischt, so darf ihm wegen des „falschen Schuhwerks“ nicht automatisch ein Bußgeld auferlegt werden. Zwar ist es „mit den Pflichten eines sorgfältigen Kraftfahrzeugführers unvereinbar, ein Kfz ohne oder mit ungeeignetem Schuhwerk zu führen“. Jedoch ist das bloße Fahren ohne geeignete Schuhe weder nach der Straßen-



Foto: www.pixelio.de

verkehrsordnung noch nach anderen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts mit Bußgeld sanktioniert. Anders hätte es allerdings ausgesehen, wenn dem Birkenstockfahrer ein Unfall passiert wäre. (Oberlandesgericht Celle, 322 Ss 46/07). HBoet

Handbremse UND 1.Gang am Hang

Parkt ein Autofahrer seinen Wagen an einer abschüssigen Straße (hier mit einem Gefälle von 10%), so handelt er grob fahrlässig, wenn er zwar die Handbremse anzieht, aber nicht zusätzlich den ersten Gang einlegt. Rollt das Fahrzeug weg und wird es beschädigt, so muss die Vollkaskoversicherung dafür wegen grober Fahrlässigkeit nicht aufkommen. (Oberlandesgericht Karlsruhe, 19 U 127/06). HBoet

Internet

§ 5 Allgemeine Informationspflichten nach dem Telemediengesetz (TMG)

Wer geschäftsmäßig eine Internetseite hat oder per Email Nachrichten an Kunden sendet, (wer in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien nutzt), hat folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Diese Infos müssen auch in der Email vorhanden sein! Bei Zuwiderhandlung der Informationspflicht kann man abgemahnt werden.

1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen (Kapitalgesellschaften wie GmbH, Limited) zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,
2. Angaben, die eine schnelle elektroni-

sche Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,

3. soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde oder Kammer,
4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind und die entsprechende Registernummer,
5. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer. Auf der Internetseite www.boettcher-ra.de kann man sich das Impressum ansehen, wie es richtig sein soll. HBoet

Existenzgründung ohne Meister mit „optischer KFZ-Aufbereitung“ Spot-Repair/ Sm.a.r.t-Repair

„Der Markt dafür besteht“, ist Thomas Mibert überzeugt. Er will den Schritt nach drei Jahren Arbeitslosigkeit wagen und sich als mobiler Fahrzeugaufbereiter in Bremerhaven selbstständig machen.

Technische Entwicklungen machen es möglich: früher wurden für Kratzer und Dellen die Motorhaube oder der Kotflügel ausgebaut, ausgebeult und neu lackiert. Heute dagegen genügt ein Koffer mit den richtigen Utensilien, wie Lackmischungen und Ausbeulhaken, womit Hagel- oder Steinschlagschäden ausgebessert werden. Mibert wird neben Spot-Repair auch Sm.a.r.t.-Repair („Small to Medium Area Repair Technik“) anbieten. Gemeint sind hier Kunststoffausbesserungen, etwa das Wegzaubern von Schrammen und Löchern an Stoßstangen, Armaturen, Polstern und Ledern. Die Grundkenntnisse konnte sich Mibert in einer einwöchigen Schulung aneignen: „Handwerkliches Geschick ist zwar vom Vorteil“, sagt der 44-jährige Existenzgründer, der selbst Elektriker gelernt und als Fahrzeugelektroniker und als Medizinelektroniker gearbeitet hat, „aber ansonsten sind im Prinzip keine Vorkenntnisse notwendig.“

Was zunächst eine Weiterbildung in neue technische Verfahren war, ist aufgrund der starken Nachfrage - nicht nur von Privatleuten, sondern auch von Leasingfirmen, Autohäusern und Versicherungen - längst zu einem eigenständigen Tätigkeitsprofil avanciert. Die sanften Methoden sind aufgrund des geringeren Arbeitsaufwands wesentlich kostengünstiger als die herkömmlichen und ein zusätzlicher Attraktivitätsbonus ist, dass der Wagen im Original erhalten bleibt und damit auch dessen Wiederverkaufswert. Denn etwa ein neu lackierter Kotflügel wäre wertmindernd und diese Information darf einem potentiellen nicht vorenthalten werden. Nur die betroffene Stelle (Spot) wird behandelt, ohne dass ein Loch gebohrt werden müsste. „Der Ehrenkodex bei diesem Job ist“, sagt Mibert, „das Originalmaterial zu erhalten und keine

Neuteile einzubauen.“ Diese Richtlinie ist nicht nur dem Werterhalt geschuldet, sondern kann in gewisser Weise sogar als Abgrenzung zum meisterpflichtigen Lackierberuf verstanden werden. „Solange man bei kleineren Reparaturen bleibt, ist alles in Ordnung“, meint Jürgen Harms, Fachhändler im KFZ-Reinigungsbereich und Anbieter von Schulungen aus Lohn, und um nicht ins Visier der Handwerkskammern zu geraten, empfiehlt er deshalb, „keine ganzen Teile zu lackieren.“ Doch Klarheit besteht nicht - weder über das neue Berufsprofil, noch ob es nun ein freies Gewerbe oder doch ein handwerksähnliches Gewerbe (Anlage B2) und damit handwerkskammerpflichtig ist. Das Problem ist ein willkürliches, wie Harms weiß: „Jede Handwerkskammer sieht das anders. Es kommt auf den Wohnort an.“ Da für dieses neu gewachsene Gewerbe lediglich geringe Vorkenntnisse nötig seien und es zudem eine leicht erlernbare, quasi kosmetische Tätigkeit sei, glaubt Sylvia Meyer-Baumgartner, „dass Spotrepair nicht der Handwerksordnung (HWO) unterliegt.“ Sie ist in der Bremer Industrie- und Handelskammer zuständig für jene Abgrenzungsfragen. Dennoch sei Vorsicht geboten, „denn in Süddeutschland könnte das schon wieder anders angelegt sein.“ Dass eine bundesweit gleichermaßen gültige Handwerksordnung in Nord- und Süddeutschland mitunter verschieden ausgelegt werde, „ist ein Unding“, sagt Jonas Kuckuk vom Vorstand des BUH. Die Handwerkskammer in Bremen ist der Ansicht, dass sich ein Fahrzeugaufbereiter in die Rolle eintragen muss, falls er eine handwerkliche Ausbildung habe. „Das ist eine ungerechtfertigte Kompetenzerweiterung“, sagt Kuckuk. Bestrebungen, jetzt freie gewerbliche Tätigkeiten zu einem Lehrberuf auszugestalten, sei eine Entwicklung in eine ähnliche Richtung warnt er: „Das kön-



Eine spiegelglatte Motorhaube: ein Wunsch, den Existenzgründer Thomas Mibert im Spotrepair gern erfüllt.
Foto: www.pixelio.de

nen wir aktuell bei den Hufschmieden und Reifenmonteuren beobachten.

Für Mibert ist die Zeit gekommen: rund anderthalb Jahre hat sich Mibert mit Hilfe der Bremer Existenzgründungsinitiative (B.E.G.IN) auf seine Selbstständigkeit vorbereitet. Nachdem alle Fallstricke der Bürokratie gelöst sind und der Businessplan steht, wird er nun 13 000 Euro als Darlehen aufnehmen: für die Ausbeul- und Lackierausstattung etwa 5000 Euro, noch einmal für das Kunststoffreparaturset 1500 Euro, zusätzlich ein kleines Finanzpolster. Der Vater von drei Kindern kann sich auf Familie und einen guten Freund stützen - einen KFZ-Meister. „Er war es, der mich auf die Idee gebracht hat.“ SH

Internet

Neben ländereigenen Initiativen fördert auch der Bund Existenzgründungen:

www.startothek.de (Existenzgründungsförderung des Bundes)
www.bmw.de (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie)
www.kfw-mittelstandsbank.de (KfW-Bankengruppe für Micro-Kredite)

Lohnerhöhung für 4,6 Millionen Beschäftigte

Gesetzlicher Mindestlohn in Deutschland umstritten / In bestimmten Branchen gibt es ihn schon längst

Die SPD verärgert derzeit ihren Koalitionspartner mit der Diskussion um einen Mindestlohn, dafür nähert sie sich wieder den Forderungen der Gewerkschaften an. 7,50 Euro pro Stunde soll das gesetzliche Minimum betragen. Nach Berechnungen von Arbeitsmarktforschern des Instituts Arbeit und Technik Gelsenkirchen hätten bei Einführung des Mindestlohns 4,6 Millionen Beschäftigte in Deutschland Anspruch auf eine Lohnerhöhung. Auf die Unternehmen kämen 10 - 12 Milliarden

Euro Zusatzkosten zu. Der Staat würde von 3,7 - 4,2 Milliarden Euro Mehreinnahmen für die Sozialversicherungen profitieren. Nach den Berechnungen arbeiten 14,6 % aller Beschäftigten in Deutschland zu Stundenlöhnen unter 7,50 Euro. Durch das Arbeitnehmer-Entsendegesetz wurden per Rechtsverordnung tarifliche Mindestlöhne in bestimmten Bereichen (siehe Kasten) für allgemeingültig und rechtsverbindlich erklärt. Ob die so geregelten Mindeststandards allerdings in der Praxis ein-

gehalten werden, ist schwer feststellbar und kann nur durch Kontrollen (durch Zollbehörden) durchgesetzt werden. In der Forschung wird davon ausgegangen, dass die Mindestbedingungen in der Praxis oft, vermutlich sogar überwiegend nicht respektiert werden. SQ

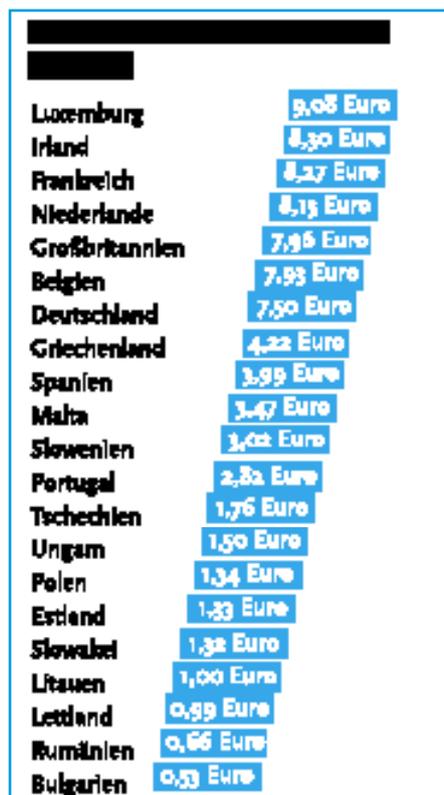
Schwer messbar

Erfahrungen mit Mindestlohn in Europa: Effekt für Beschäftigung umstritten

Gesetzliche Mindestlöhne gibt es in 20 der 27 EU-Länder. In den meisten westeuropäischen Ländern liegt die Lohnuntergrenze bei etwa acht Euro. In Luxemburg sind es sogar gut neun Euro. In den letzten 12 Monaten haben viele dieser Länder ihre Mindestlöhne spürbar erhöht. Gemessen an den nationalen Durchschnittslöhnen variieren die Mindestlöhne zwischen 30 und 60 Prozent. Ob Mindestlöhne einen positiven oder negativen Effekt auf die Beschäftigung haben, ist umstritten. Neuere internationale Studien kommen zu dem Ergebnis, dass von Mindestlöhnen keine oder leicht positive Beschäftigungseffekte ausgehen. In Großbritannien ist die Arbeitslosigkeit seit der Einführung des Mindestlohns im 1999 deutlich zurückgegangen. Nach einer Untersuchung der London School of Economics kam es in vielen Branchen zu einer Erhöhung der Produktivität, was zusätzliche Lohnkosten ausglich. In einigen Bereichen gingen die Gewinne zurück, ohne dass dies jedoch Kündigungen zur Folge hatte. Eine höhere Konsumlaune habe insgesamt die Beschäftigungsentwicklung positiv beeinflusst. Kritiker sagen, der praktisch fehlende Kündigungsschutz und beschäftigungsfreundlichere Bürokratie hätten in Großbritannien für den Boom gesorgt – nicht wegen, sondern trotz Mindestlohn. SQ

Verbindliche Mindestlohn-Tarifverträge aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gibt es in Deutschland derzeit im:

- + Baugewerbe
- + Abbruchgewerbe
- + Maler- und Lackiererhandwerk
- + Dachdeckerhandwerk
- + Gebäudereinigerhandwerk.
- + Hafenschlepper



Quelle: Hans-Böckler-Stiftung 2007

Arbeitnehmer-Entsendegesetz

Das so genannte Gesetz zur Regelung zwingender Arbeitsbedingungen beigrenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz) trat am 1. März 1996 in Kraft. Deutschland hat damit die EU-Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (Entsenderichtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Das Gesetz wendet sich ausschließlich an Arbeitgeber mit Sitz im Ausland. Sein Zweck: den möglichen Unterbietungswettbewerb ausländischer Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu unterbinden, indem ihnen der Wettbewerbsvorteil geringerer Löhne des Heimatlandes genommen wird.

Deutsche Löhne für ausländische Unternehmen

Die Löhne der in Deutschland eingesetzten Arbeitnehmer ausländischer Unternehmen müssen dem deutschen Niveau entsprechen. Der ausländische Arbeitgeber wird so behandelt wie ein Arbeitgeber mit Sitz im Inland.

Keine Ostlöhne im Westen

Das Gesetz untersagt auch inländischen Arbeitgebern das Lohndumping. Durch eine Arbeitsortklausel werden die Tarifbedingungen des Einsatzortes für maßgeblich erachtet. So wird verhindert, dass Arbeitnehmer aus dem Osten Deutschlands mit ihren günstigeren Ortstarifen am Arbeitseinsatz auf Baustellen im Westen Deutschlands einen Wettbewerbsvorteil genießen. SQ

Reisende kann man nicht aufhalten

Ein historisches Plädoyer für die Gewerbefreiheit im stehenden und im reisenden Gewerbe

Die Geschichte des Reisegewerbes ist lang. So lang und so alt, dass wir weit zurückgehen müssen, zurück an den Ursprung des Handels überhaupt. Erst mit der Entwicklung der Städte entstand das „stehende Gewerbe“. Der Zunftzwang, der Meisterzwang, der Rollenzwang und der Lehrzwang waren nur in den Städten des Mittelalters gültig und auch nur dort praktisch durchsetzbar. Auf dem Lande, in den dünn besiedelten, landwirtschaftlich geprägten Regionen war die Gewerbefreiheit im Handwerk eine Selbstverständlichkeit.

Seit der modernen Form des Gewerbes, dem Stehenden Gewerbe, gab und gibt es immer wieder Bestrebungen, zu monopolisieren und das Gewerbe im Umherziehen, das Hausieren, das Wandergewerbe und heute das Reisegewerbe zu unterbinden, einzuschränken oder dessen Ruf zu beschädigen. Eine Untersuchung von Dr. Richard Rössger aus Leipzig, Ende des 19. Jahrhunderts, schildert eindrucksvoll die Geschichte und Entwicklung dieser weltweit sehr alten Gewerbeform und bietet für die aktuelle Diskussion eine wertvolle Grundlage. Der Wissenschaftler zeigt auf, dass die Haltung, die hinter der Diskreditierung des Gewerbes im Umherziehen noch immer die alte ist. Bedenklich zu lesen, dass die rassistischen Züge der Gegner des Reisegewerbes sich schon immer gegen die Ausländer, die Anderen, Juden, Armenier, Sinti und Roma gerichtet haben. Rössger gibt aber auch einen Einblick in den Kampf gegen solche Bestrebungen und bestätigt, dass alle Versuche, uns Reisegewerbetreibende einzuschränken, langfristig gescheitert sind. Auch heute setzen sich Gewerbetreibende für die Gleichbehandlung ein und beweisen: Reisende kann man nicht aufhalten!

Historisches



Kiepe, der traditionelle Rucksack von reisenden Handwerkern und Handwerkerinnen. Kiepenkerl-Denkmal in Münster/Westfalen. Foto: www.wikipedia.de

Eine Darlegung der Entwicklung des Handels im Umherziehen wird sich zum Teil eng an die Geschichte des Handels im Umherziehen anschließen haben. Für eine gewisse Zeit sind beide geradezu identisch; denn aller Handel, auch der Großhandel, war auf einer gewissen Stufe der Entwicklung Hausiererhandel. So entstanden aus den trag- und fahrbaren Warenbehältern der Hausierer die festen Krämerläden, genauso wie aus den Karren der Thespis die stehenden



Zu Fuß oder mit dem Karren unterwegs von Ort zu Ort, von Job zu Job. Foto: www.pixelio.de

Bühnen. [Thespis war einer der ersten griechischen Tragödiendichter, Theaterleiter und Schauspieler in Athen; von ihm leitet sich der alte Name für fahrende Schausteller ab]. Die Sprache selbst deutet ähnliche Beziehungen durch die althergebrachten Zusammenstellungen, „Handel und Wandel“, sowie „Kauf und Lauf“ an. Erste Handelsbeziehungen sind allerdings im „stummen Tauschhandel“ zu suchen.

Zuerst kamen orientalische Völker zur Überzeugung, dass es nützlicher und sicherer sei, sich auf friedlichem Wege durch freiwillige Entäußerung des Entbehrlichen und Überflüssigen das Notwendige und Nützliche zu erwerben. Diesen stummen Tauschhandel kann man als eine primitive Art des Marktverkehrs ansehen. Die eine Partei legte im fremden Lande die Waren an einem bestimmten Orte nieder und zog sich dann schnell in ihr Versteck zurück, von welchem sie den Ort übersehen konnte. Vorher hatte sie durch aufsteigenden Rauch ihre Anwesenheit kundgegeben. Hierauf kamen die Leute der anderen Partei. Sie sahen sich die Gegenstände an, legten ihrer Gegengaben daneben und zogen sich gleichfalls zurück. Genügten diese Gaben den Fremdlingen, so nahmen sie dieselben, und der Kauf galt als vollzogen. Im anderen Falle zogen Sie sich, ohne die Gaben mitzunehmen, wieder zurück worauf die anderen noch weitere Gegenstände hinzulegten. Und dies setzte sich fort, bis beide Teile befriedigt waren.

Neben diesem unpersönlichen hat sich frühzeitig auch ein persönlicher Handelsverkehr herausgebildet. Als Anfang desselben darf man den Austausch der Gastgeschenke zwischen Fremdling und Wirt ansehen; diese Geschenke eröffneten dem Gast den Zugang zu dem Feuer des gastlichen Herdes. Mit der Herausbildung eines geheiligten Gastrechtes fielen allmählich die dem Verkehr entgegenstehenden Schranken des Fremdenhasses, und der Verkehr fand freie Bahn. Man wurde sich klar über die beidseitigen Vorteile des Handels und man einigte sich darauf, auf dem Orte des Warentausches während der Zeit dieses Verkehrs jede Feindschaft aufzuheben. Der Verkäufer kommt vertrauensvoll an den fremden Ort, der Käufer tritt ihm ohne Misstrauen entgegen, und der gegenseitige persönliche Handelsverkehr findet statt, zuerst durch Zeichen, später mit Hilfe eines Dolmetschers und schließlich mit Umgehung jeden Vermittlers in direkter Weise. Dieser Marktverkehr entwickelte sich im Occident wie im Orient im engen Anschluss an den religiösen Kultus.

Der Weg zu und von den Märkten Die Hausiererverbote, die Innungsverbote

Wenn wir auch nur spärliche Nachrichten vom Gewerbe im Umherziehen in Deutschland besitzen, dürfen wir doch mit Gewissheit annehmen, dass solange sich die Verhältnisse des platten Landes einer gleichmäßigen Ordnung und Organisation entzogen, der Hausiererhandel und das Wandergewerbe eine viel größere Bedeutung hatten, als wir es jetzt vermuten. Vom Ausgang des Mittelalters an bis in die jüngste Gegenwart herein wird nun freilich des Hausiererhandels öfter, allerdings meist in Klagen Erwähnung getan. Es hatten im Laufe der Zeit Niederlassungen von stehenden Betrieben stattgefunden, durch welche nun die Bedürfnisse der Verbraucher befriedigt werden konnten.

Trotzdem wurden viele Gegenden, in denen die so genannte Hausindustrie boomte durch das Gewerbe im Umherziehen über die Grenzen bekannt - z.B. das sächsische Erzgebirge (Spitzenklöppelei, Holz- und Spielwaren), Schwarzwald (Uhren), Hessen (Schmelztiegel für Chemiker/Apotheker), Rheinbayern (Bürsten), Tirol (Lederwaren).

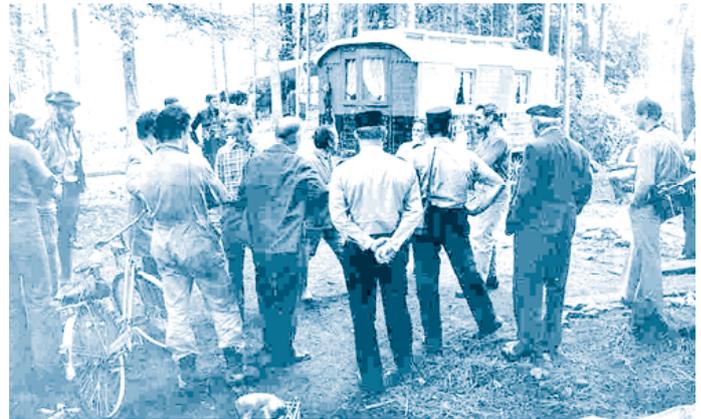
In dem Maße nun, wie der stehende Betrieb immer mehr Regel wurde, trat er in Gegensatz zum Hausiererhandel, der gar bald in einer schroffen Bekämpfung desselben, die in dem gänzlichen Verbot des Hausierens ihr Ziel suchte, seinen Ausdruck fand. Zu diesen Verboten, die bis weit in das Mittelalter zurückreichen, hielt sich das stehende Gewerbe auf Grund der ihm in seiner Organisation verliehenen Vorrechte für berechtigt.

Belege für diese frühen, den lokalprotektionistischen Bestrebungen des Mittelalters entspringenden Verbote finden sich mehrfach in den Lübecker Zunftrollen. So untersagt die Rolle der Pergamentmacher vom 29.6.1330 sowohl den Meistern

als auch den Gehilfen das Hausieren mit Pergament. In der Zunftrolle der Schmiede vom 24.9.1400 wird bestimmt dass, wenn jemand „sin work droghe von huse zu huse“ um es zu verkaufen, er mit „dren [drei] marken sulvers“ bestraft werden sollte. Und die Rolle der „Senckler“ vom 15.2.1543 schließlich will, dass jedem, der sich erdreisten würde, „bei der traven, in den schu-



Scherenschleifer um 1568. Quelle: „Eygentliche Beschreibung aller Stände auff Erden, hoher und nidriger, geistlicher und weltlicher, aller Künsten, Handwercken und Händeln ...“ von Jost Amman and Hans Sachs, Frankfurt am Main, 1568.



Polizeiliche Wegweisung 1977, Messerligrube bei Bern. / Foto: Robert Gnant

ten, schöpen, krogen oder husern to gehen, huseren oder to verkopen“, die Waren abgenommen und ihm selbst eine Strafe auferlegt werden sollte.

Solche Verbote finden sich in den Zunftgesetzen aller Städte, doch waren sie nicht imstande, das Hausiererwesen zu unterdrücken, und verschwanden mit der zunehmenden Bedeutungslosigkeit der Innungen. In späterer Zeit unternahm es neben den Zünften dann der Staat, dass sesshafte Gewerbe gegen die unliebsame Konkurrenz des Umherziehenden zu schützen.

Einer der beliebten Gründe, der sich noch heute in den Gesetzen widerspiegelt, war, dass „der gemeine arme Hausmann durch sie in unnötiger Weise zum Kaufen angereizt“ werde.

Der Ursprung des Gesetzes zur Bekämpfung der „Schwarzarbeit“

So richteten sich die Erlasse meist gegen die „Fremden und Ausländer“ und vor allem aber gegen den „Bettel- und Hausierjuden“.

Um nun die Bestrafung dieser Hausierer zu ermöglichen, wurden nicht nur die Beamten, sondern auch die Bewohner zur Denunziation aufgefordert. Manche Verordnungen versprachen ihnen die Hälfte vom Erlös der konfiszierten Waren.

Diese Strafe suchte der Hausierer natürlich, wo es ging, zu umgehen, sogar brauchten „Juden und andere, welche beim Hausiererhandel betroffen wurden, die Entschuldigung, dass sie nicht aus eigener Bewegung in die Häuser gegangen“, sondern dahin „berufen“ worden seien. Diese nahe liegende Ausflucht wollten die sesshaften Kaufleute natürlich nicht gelten lassen. Freilich macht es einen sonderbaren Eindruck, wenn die Berliner Kaufleute von der Regierung verlangen, dass sämtlichen Einwohnern, „sie seyen königliche Bediente oder Bürger“ auf ihre Pflicht und Eid anbefohlen werden möchte, die „ohngeruffen“ in die Häuser kommenden Hausierer oder ihre Waren anzuhalten und sie der Polizei zu überliefern.

Die Erlasse gegen die Hausierer waren sehr facettenreich und auch der Käufer wurde mitbestraft. Auch versuchte man die Wirte der Herbergen anzuhalten, die Reisenden nicht länger

zu beherbergen, um nicht die Umgebung „abzugarten“.

Es ist kaum denkbar, dass an Verboten, Drohungen und Versprechungen mehr geleistet werden kann, als es hier in diesen Erlassen geschah. Trotzdem war und blieb alles vergebens. Die Polizei war nicht imstande, mit diesen Anordnungen Gehorsam zu erzwingen.

In Hannover hatte man der Kaufmannsinnung gestattet, sich auf ihre Kosten mehrere Aufseher zuhalten, die genauestens auf die Hausierer zu achten hatten. Ihnen war ebenso wie den Vertrauensleuten der Innungen, das Recht zugestanden worden, zu jeder Zeit durch die Behörden eine Visitation der Hausierer zu verlangen und je nachdem eine Pfändung oder anderweitige Strafe zu veranlassen.

Interessant und lehrreich für die Beurteilung der ganzen Frage ist es nun, zu beobachten, dass in späterer Zeit diese Verbote immer nur einen Schritt gegen die Hausierer bedeuten, denen recht oft dann sofort wieder ein Schritt nach rückwärts folgte, indem nämlich nach einem Verbot alles Hausierens auf Vorstellung des besonders dadurch betroffenen Kreise eine Erlaubnis desselben für gewisse Waren folgt.

In Folge erfand man dann allerlei Bedingungen für den Hausierer. Er musste sich „mit eigenen Feuer und Herd wirklich ansässig“ gemacht haben, die Nützlichkeit der Ware bewiesen werden oder ein Zeugnis über das moralische Verhalten des Gesuchstellers vorgelegt werden.

Das Gewerbe im Umherziehen fand dann aber doch immer wieder seine Anerkennung und Bayern hob schon 1825 alle Verbote auf. Andere Länder folgten. Selbst Hannover erleichterte 1847 die gesetzliche Regelung des Gewerbes im Umherziehen, bevor die gesetzliche Regelung 1869 in die Gewerbeordnung [des Norddeutschen Bundes?] aufgenommen werden sollte.

Trotz der Einflüsse des stehenden Gewerbes und deren Kritik am Umherziehen erkannten die Gesetzgeber auch die positiven Seiten des Umherziehens. „Da aber“, heißt es wörtlich, „die hauptsächliche Wirkung des umherziehenden Betriebes darin besteht, Propaganda für den Absatz, für die Erweiterung des Marktes zu machen, so wird eine Beschränkung des umherziehenden Betriebes zu Gunsten des stehenden, eine dem Bedürfnis des Publikums entsprechenden, Entwicklung nicht fördern, sondern hemmen.“

Schon die Regierungserlasse der früheren Zeiten enthielten, wie wir gesehen haben, eine ausführliche Zusammenstellung der dem Hausierer zur Last gelegten Schäden und Nachteile. Seit Jahren ist man bemüht gewesen, dieses Sündenregister zu erneuern und, wo es ging, zu erweitern. Mit größter Beharrlichkeit hat man in den Tageszeitungen, den gewerblichen und Handelszeitungen und den Gewerbekammerberichten wieder alles das zusammengetragen, was man an Vorwurf und Schuld auf die Schulter des „Packenträgers“, wie man ihn früher nannte, aufpacken konnte. Und dies war

nicht wenig.

Auf Grund solcher Anschuldigungen hat man nun das Hausierwesen oder „Hausiererunwesen“ wiederholt als eine „Landplage“ bezeichnet, als ein Gewerbe, „das nur zu leicht eine Schule der Vagabunden wird“, ferner als einen wahren „Krebsschaden“ unseren wirtschaftlichen Lebens; als schmutzige Konkurrenz, unlauteren Wettbewerb, u.s.w. .

Doch das Prinzip der Gewerbefreiheit setzte sich durch. „Wenn man sich aber erst einmal zu der Anschauung bekannt hat, dass es angängig sei, um die Rentabilität einer Handelsform zu heben, einer anderen, die jener unbequem und nachteilig ist, die Legitimität abzusprechen, dann ist der nächste Schritt weder zu groß noch zu schwer, unter den bleibenden sesshaften Kaufleuten die, welche ihr Geschäft zünftig erlernt haben, als bevorrechtet auszusuchen und sie allein als existenzberechtigt anzusehen.

Bis jetzt ist aber kein stichhaltiger Grund beigebracht wor-



Foto: www.pixelio.de

den, wonach der sesshafte Kaufmann den Anspruch erheben könnte, nicht wie die anderen Gewerbebezüge unter dem natürlichen Gesetze der freien Konkurrenz zu stehen, welches ja einer missbräuchlichen Ausbeutung des Publikums entgegenwirkt, sondern zu seinem Schutze eine Ausnahmegesetzgebung zu verlangen; denn trotz der lebhaften Agitation der letzten Jahrzehnte hat man eine allgemeine volkswirtschaftliche Schädigung durch Hausierer nicht nachweisen können. Man erkannte damals also auch, dass einem Hausiererverbot gleichkommenden Einschränkungen, vor allem aber auch ein Eingriff in die persönliche Freiheit und das jedem Staatsbürger garantierte Recht der Selbstbestimmung sein würde.

Schlussbemerkung

Wenn man den Blick rückwärts schweifen lässt und sich vergegenwärtigt, wie allmählich die Strömung entstanden ist, die immer energischer eine weitere Einschränkung der Befugnisse des Hausierens und Gewerbe im Umherziehen verlangt, kann man nicht umhin, denjenigen zuzustimmen, welche behaupten, dass es die Krankheit der Zeit sei, überall, wo eine Interessensgruppe sich in ihrem Erwerb gehemmt

fühlt, nach dem Schutz des Staates zu rufen. Es kann aber niemals die Rolle des Staates sein, „in das ökonomische Leben dort einzugreifen und der freien Entwicklung der natürlichen Kräfte Zwang anzuthun, oder sie gar zu hemmen, wo es nicht das Interesse der Gesamtheit erfordert“.

Gesetzgeberische Maßregeln sind zwar eines der Förderungsmittel wirtschaftlichen Gedeihens, doch kann ihre Wirkung immer nur beschränkt sein. Das sollten sich unsere „Fanatiker der Staatshilfe“ endlich einmal klar machen und nicht immer wieder, wie oft man ihnen auch die Unmöglichkeit ihres Verlangens nachgewiesen hat, auf das alte ceterum senso zurückkommen. Auch hier muss man gerecht sein wollen. Die Hausierer haben Anspruch auf eine vorurteilsfreie Behandlung, wie jeder andere Gewerbetreibende und jeder andere Mensch auch. Zu ihnen gehören natürlich nicht, wie im Reichstag einer ihrer Verteidiger im Eifer der Debatte ausrief: „die edelsten Kräfte der Nation“, es liegt auch keine Veranlassung vor, sich für ihre Person besonders lebhaft zu interessieren. Doch wird keine unparteiische Beurteilung

es gutheißen können, dass man sie in ihrer Gesamtheit von vornherein als minderwertige und unehrliche Menschen bezeichnet, wie es ihre Gegner oft thun, und danach trachtet,

sie mit allen Chikanen einer Ausnahmegesetzgebung zu umgehen, nur um die unbequeme Konkurrenz von einem Gewerbe fernzuhalten, gegen diese Auswüchse in früherer Zeit der Hausiererhandel geradezu zu Hilfe gerufen wurde. Jeder aber, der mit unbefangenen Blicken die Entwicklung der Hausierergesetzgebung betrachtet und sieht, wie die seit Jahrhunderten andauernden Bemühungen des sesshaften Gewerbes, den Hausiererhandel auf ein geringeres, ihm wenig unbequemes Maß herabzudrücken, vergeblich gewesen sind, wird sich sagen, dass auch die dasselbe Ziel verfolgenden neuerlichen Bestrebungen schließlich ergebnislos verlaufen müssen. Man kann wohl zeitweilig solche auf wirtschaftlichem Gebiete entstehenden unbequemen Erscheinungen künstlich aufhalten, doch nimmermehr unterdrücken.

Der Staat hat den Beruf, allen seinen Angehörigen zur Wahrung ihrer Lebensbedingungen gleiche Gerechtigkeit angedeihen zu lassen und darf nicht solchen Bestrebungen Vorschub leisten, die in ihren letzten Zielen nur die Privilegierung eines Standes auf Kosten eines anderen und zum Nachteile der Gesamtheit erstreben.

[* aus dem Buch von Dr. Richard Rössger zusammengestellt ohne deutliche Zitate. Nur wenn der Autor seinerseits zitierte, wurde es als Zitat gekennzeichnet. Der vollständige Text kann im BUH Büro für 5,- Euro bestellt werden.]

Reisendes Handwerk kämpft um soziales Ansehen

Wenn wir Reisegewerbetreibenden, Gesellen, Nichtmeister oder Autodidakten einen Auftrag an Land ziehen, dann unterliegen wir denselben Gewährleistungspflichten, denselben Regelungen und DINs wie alle anderen Anbieter auf dem Markt. Im Streitfall sieht das oftmals anders aus und es wird mit zweierlei Maß gemessen: War es beim etablierten Betrieb nur ein Unglück, Zufall oder ein Versehen, so war es bei uns Unvermögen oder mangelnde Qualifikation.

Genießt der Geselle auf der Walz im ganzen Ausland hohes Ansehen, so wird der Wanderarbeiter hier misstrauisch beäugt.

Trinken wir aufm Bau ne Buddel Bier, sind wir Säufer, trinkt aber der Meister einen Schluck ist es Tradition oder gar Medizin.

Wird im unzünftigen Handwerk betrogen oder gepfuscht, dann wird laut aufgeschrieben und pauschalisiert. Pfuschen etablierte Betriebe, dann handelt es sich nur um einen Einzelfall – eine Ausnahme.

Schulen sich etablierte Betriebe in der Verkaufsstrategie und Praxis, dann ist es Marketing. Sind wir freundlich und direkt im Haustürgeschäft, droht Überrumpelungsgefahr und Betrug.

Fällt die Rechnung bei uns höher aus als im Angebot, so ist es abzocke, dagegen der etablierte Betrieb hat nur um „unvorhergesehene

Arbeiten“ aufgeschlagen.

Putzen wir die Klinke und sprechen bei anderen Betrieben vor, handelt es sich um Prostitution, um Handwerksproletariat und um Umgehung des Meisterzwangs. Fragt der stehende Betrieb um Arbeit, dann fragt niemand nach der gesetzlichen Anzeigepflicht dieser Gewerbeform.

Beschäftigt der etablierte Betrieb unangemeldete Arbeiter, handelt es sich hier mal um einen Fehler in der Verwaltung, ein Versehen. Unzünftige beschäftigen hier natürlich gleich Schwarzarbeiter.

Bieten wir unter diesen ungleichen Marktbedingungen mit und bekommen sogar den Zuschlag, macht man uns den Vorwurf des Preisdumpings. Bekommt aber der etablierte Betrieb den Zuschlag für das preiswerteste Angebot, dann ist es geglücktes Kalkül, wirtschaftliche Notwendigkeit oder meisterliche Kalkulation.

Wollen „ausländische“ Handwerker hier ebenfalls nen Euro machen, gelten sie als Preisdumper, Lohndrücker und Marktverzerer. Unsere Einheimischen, die derzeit in Polen weit unter dem Preisniveau arbeiten, sind dagegen arme Schweine.

Jammern etablierte Betriebe über Lohndum-



Das moderne Reisegewerbe: hier der mobile Fahrradreparaturservice im Reisegewerbe von Ingo Witte. Foto: Witte.

ping, hohe Nebenkosten, teure Zwangsbeiträge, dann ist es Lobbyarbeit und Interessensvertretung. Ein beliebtes Feld sich als Politiker mal für die Leiden des Handwerks einzusetzen. Mit der Kritik der unzünftigen Handwerker kann man dagegen keine Wählerstimmen gewinnen. Die Interessen der VerbraucherInnen für Qualität im Handwerk ohne Meister finden weder bei den Kammern noch bei den Verbraucherschutzverbänden ein Echo.

Jonas Kuckuk



Jonas Kuckuk (links) vom Vorstand des BUH und der Unternehmensberater aus Hamburg, Manfred Loose, sind das eingespielte Dozenten-Team für die angekündigten Seminare. Kurzweilig und mit vielen Infos und Tipps gespickt, lohnt sich die Teilnahme in jedem Fall. Auch auf der MV in Darmstadt werden die beiden ein Seminar anbieten, das dieses Mal voraussichtlich das Thema „Werbung im Reisegewerbe“ behandeln wird. Die Teilnahme an dem Seminar ist gemeinsam mit der Teilnahme an der MV möglich. Foto: Steinkamp.

TERMINE

Sa 17. bis So 18. November 07

MITGLIEDERVERSAMMLUNG in Darmstadt

Jugendhof Bessunger Forst
Aschaffburger Straße 183-187
D-64380 Roßdorf

Der BUH kann auf inzwischen 14 (!) gewonnene Bundesverfassungsgerichtsurteile zu Hausdurchsuchungen zurückschauen und wir wollen das gehörig feiern. Der Vorstand bittet darum, unter anderem dafür ein paar Flaschen Bier aus all Euren Regionen zum „Probieren“ mitzubringen. Neben Kurzseminaren und Vorträgen (u.a. zu Reisegewerbe und Marktrecht) sollen außerdem Änderungen der Satzung erläutert, besprochen und beschlossen werden.

Ein Highlight der MV mit Öffentlichkeitswirkung verspricht ein besonderer Programmpunkt zu werden:

Eingeladen ist Margarete Wolf, MdB (Die Grünen). Die ehemalige Staatssekretärin ist Gast auf einer öffentlichen Podiumsdiskussion, die der BUH am Samstagabend in Darmstadt organisiert hat. Wolf war unter anderem zuständig für das Thema Handwerk im Bundeswirtschaftsministerium und kann somit Einblicke in die Entscheidungswege der Regierung gewähren und die Entwicklung des Handwerksrechts kommentieren. Dies verspricht ein spannender Abend zu werden!

Bitte um zügige Anmeldung zur MV:
BUH-Geschäftsstelle
Tel. 04231/95 666 79
oder per Fax 04231 / 95 666 81.

Im Terminkalender vormerken!

Sa 12. bis So 13. April 08

MITGLIEDERVERSAMMLUNG in Berlin

Tagungs- und Gästehaus
IN VIA Projekte Berlin gGmbH
Marksburgstraße 38/40
D-10318 Berlin

Auch in dieser MV wird es wieder Kurzseminare und Vorträge zu verschiedenen Themen geben. Gerne können eigene Themen und Ideen vorgeschlagen und in die MV eingeplant werden (bitte rechtzeitig ans Büro wenden). Im Vordergrund stehen vor allem der gemeinsame Austausch und das Pflegen der Kontakte. Vielleicht gibt es auch für diese MV wieder eine Überraschung, mehr wird noch nicht verraten.

BUH - SEMINARE

Die aktuellen Seminar-Termine und Anmeldefristen werden im Internet www.buhev.de veröffentlicht oder können in der BUH-Geschäftsstelle erfragt werden (Tel. 04231 / 95 666 79, Fax 04231 / 95 666 81).

Reisegewerbe von A – Z

Wochenendseminar 15./16. Februar 2008.
Fr (17 bis 21 Uhr) und Sa (9 bis 12 Uhr)
im Tagungshaus Forum / Ökozentrum
Verden/Aller

Referenten: Jonas Kuckuk, Reisegewerbetreibender; Manfred Loose, Unternehmensberater

Das Seminar wird folgende Themenkomplexe behandeln:

- Anmeldung, Konzept, Formales
- Praxisaustausch, Kundensuche, Auftragsabwicklung
- Grenzen des Reisegewerbes, Auslegung aus Sicht der Handwerkskammern
- Neue Ideen zu Kundensuche und Auftragsanbahnung

Das Seminar soll zwar auch auf individuelle Gewerbelösungen eingehen, der Schwerpunkt liegt aber auf der praktischen und kreativen Auslegung der Gewerbeordnung.

Kosten Reisegewerbeseminar:

Mit 1 Übernachtung (Mehrbettzimmer, incl. Frühstück): 170 Euro / 140 Euro (Mitglieder),
Ohne Übernachtung: 150 Euro / 120 Euro (Mitglieder). Mittag-/Abendessen ist im Preis nicht enthalten.

Buchhaltung für Handwerker/-innen – leichtgemacht (!)

Wochenendseminar 16./17. Februar 2008
Sa (14 bis 21 Uhr) und So (9 bis 16 Uhr)
im Tagungshaus Forum / Ökozentrum,
Verden/Aller

Referent: Manfred Loose, Unternehmensberater

Das Seminar wird folgende Themenkomplexe behandeln:

- Aufbau und Funktion der Buchführung
- Gesetzliche Grundlagen (kurz)
- Umgang mit dem Finanzamt
- Methoden der Buchführung und Umgang damit anhand von Beispielen
- Belegbearbeitung und Ordnersystem
- Erstellen der Einnahme-Überschuss-Rechnung
- Kennenlernen der Formulare für das Finanzamt
- Aufbau einer betriebswirtschaftlichen Auswertung

Nicht jedes Unternehmen bzw. jeder Betrieb ist zu einer umfangreichen Buchführung verpflichtet. Dieses Seminar soll helfen die Buchführung selbst zu erledigen oder einen besseren Einblick zu bekommen, um die Ausfüh-



... rung der eigenen Buchhaltung durch Dritte besser kontrollieren zu können.

Kosten Buchhaltungsseminar:

Mit 1 Übernachtung (Mehrbettzimmer, incl. Frühstück): 170 Euro / 140 Euro (Mitglieder)

Ohne Übernachtung: 150 Euro / 120 Euro (Mitglieder). Mittag-/Abendessen ist im Preis nicht enthalten.

Kombipreis

Reisegewerbe und Buchhaltungsseminar (15.–17. Februar 2008) zusammen:

Mit 2 Übernachtungen: 300 Euro / 240 Euro (MitgliederInnen);

ohne Übernachtung: 260 Euro / 200 Euro (MitgliederInnen).

Mittag-/Abendessen ist im Preis nicht enthalten.

BUHtique



T-Shirt, ökologisch & fair gehandelt

Schwarz, blau oder gelb

S, M, L, XL, XXL 7,50 €

ab 5 Stk. je 7,00 € / ab 10 Stk. je 6,50 €



Zollstock

3,00 €



Überlängenfähnchen, rot

für überstehende Ladungen am Auto

2,00 €, ab 10 Stk. je 1,50 €



Becher 6,00 €

Inkl. MwSt. zzgl. Verpackung + Porto

Zu bestellen bei: BUH e.V.

Tel. 04231.956 66-79 Fax -81

buero@buhev.de

CONTRASTE

Die Monatszeitung für Selbstorganisation



Luiza, Kommune Waldkollagen

JUGEND IN GEMEINSCHAFTEN Jugend in selbstorganisierten Zusammenhängen · Anders als in Shell-Studien: »Nicht nur die eigenen Eltern« - Interview mit Leonie, 12 und Leila, 14, Villa Locomuna Kassel · Das Archiv für Jugendkulturen: Authentisches Material · Mein Leben in der Gemeinschaft Olgashof - Auszug und Rückkehr: »Mein Leben ist reicher und kreativer hier« · Historisches Streif-

licht: Die Kommune der deutschen Jugendbewegung · Projekthaus in Braunschweig: Kein »Schöner Wohnen« · **SOMMERAKADEMIE** Arbeitsgruppe Solidarische Ökonomie bei attac gegründet · **BASEG** BAG Selbstverwalteter Gartenbaubetriebe: Ein Subbotnik der BASEG auf Rügen · **KUBIZ BERLIN** Chancen für Alternativen · **KULTUR** Kunstradeln mit Guerilla Gardening · **GELD** VertreterInnen-Versammlung der OekoGeno eG: Gutes Geld – wo ist es geblieben? · **GENOSSENSCHAFTEN** Utopie oder geniale Geschäftsidee: Arbeitnehmerüberlassung in Form der eG · Genossenschaften als Personaldienstleister **ÖKOLOGIE**

Ein Schnupperabo 3 Monate frei Haus gibt es für 5 Euro

(Es endet automatisch und muss nicht gekündigt werden. Nur gegen Vorname, Straßendatum und Postleitzahl)

Bestellungen im Internet oder über CONTRASTE e.V. Postfach 10 45 20, D-69035 Heidelberg

Probieren Sie: www.contraste.org

Freiheit statt Angst - Stoppt den Überwachungswahn!



Der Überwachungswahn greift um sich. Staat und Unternehmen registrieren, überwachen und kontrollieren uns immer vollständiger. Egal, was wir tun, mit wem wir sprechen oder telefonieren, wohin wir uns bewegen oder fahren, mit wem wir befreundet sind, wofür wir uns interessieren, in welchen Gruppen wir engagiert sind – „großer Bruder“ Staat und die „kleinen Brüder“ aus der Wirtschaft wissen es immer genauer.

Mit der Vorratspeicherung der Telekommunikation und Online-Durchsuchungen von Computern stehen weiter verschärfte Sicherheits- und Überwachungsbefugnisse auf der politischen Agenda. Dabei bewirkt die zunehmende elektronische Erfassung und Überwachung der gesamten Bevölkerung:

- das Anhebeln der Privatsphäre aller hier lebenden Menschen
- einen sinnlosen Aufwand von vielen Millionen Steuergeldern
- diese Maßnahmen verbessern nicht den Schutz vor Kriminalität und Terror

Wo Angst und Aktionismus regieren, bleiben gezielte und nachhaltige Maßnahmen zur Stärkung der Sicherheit ebenso auf der Strecke wie ein Angehen der wirklichen, alltäglichen Probleme der Menschen (z. B. Arbeitslosigkeit und Armut).

Hinzu kommt: Wer sich ständig überwacht und beobachtet fühlt, kann sich nicht mehr unbefangen und mutig für seine Rechte und eine gerechte Gesellschaft einsetzen. Es entsteht allmählich eine unkritische Konsumgesellschaft von Menschen, die „nichts zu verbergen“ haben und dem Staat gegenüber – zur vermeintlichen Gewährleistung totaler Sicherheit – ihre Freiheitsrechte aufgeben. Eine solche Gesellschaft wollen wir nicht!

Wir fordern:

- Wichtige Überwachung
- Überwachungsgesetze auf den Prüfstand stellen
- Stopp für neue Überwachungsgesetze

Was Sie tun können:

- Sensibilisieren Sie Ihre Freunde
- Schreiben Sie Ihren Abgeordneten
- Engagieren Sie sich in einer Bürgerrechtsgruppe

Informationen zum Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung finden Sie unter

www.vorratsdatenspeicherung.de